

Zustellungsurkunde

Windpark Wippershainer Höhe GmbH & Co. KG vertreten durch
Geschäftsführer Borja Caruana Moyano

Unter den Linden 21
10117 Berlin

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPKS – 33.2-53 e 06 19/1-2021/1

Bearbeiter/in: A. Eberhardt / C. Kromm
Durchwahl: 0561/ 106 – 2892/ 2885
E-Mail: Alexander.Eberhardt@rpks.hessen.de
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 22.11.2024

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 20.08.2021, zuletzt ergänzt am 15.10.2024 wird der

Windpark Wippershainer Höhe GmbH & Co. KG
Unter den Linden 21, 10117 Berlin

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Gemeinde Schenkklengsfeld acht Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Ost	Nord
WEA 1	Oberförsterei Hersfeld- Wippershain	2	50/15	555.710,94	5.631.421,67
WEA 2	Oberförsterei Hersfeld- Wippershain	2	51/1	555.795,58	5.631.965,05
WEA 3	Oberförsterei Hersfeld- Wippershain	1 + 2	44/2 + 55/2, 51/1, 53/2, 57/1	555.694,13	5.632.445,31
WEA 4	Oberförsterei Hersfeld- Wippershain	1	44/2	555.619,77	5.632.990,95

WEA 5	Oberförsterei Hersfeld- Wippershain	1	44/2	555.559,61	5.633.338,01
WEA 6	Oberförsterei Hersfeld- Wippershain	1	51, 46/1	5 54.299,28	5.633.319,56
WEA 7	Oberförsterei Hersfeld- Wippershain	1	46/1, 50/3	554.810,74	5.633.832,76
WEA 8	Oberförsterei Hersfeld- Wippershain	1	50/3, 46/1, 7/6	555.395,73	5.634.202,12

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 / 6.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung je Anlage von 7 MW sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist befristet auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Eingriffszulassung nach § 13 ff i. V. m. § 17 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)
- Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Genehmigung nach § 18 Abs. 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

- Luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i. V. m. § 12 LuftVG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:
Der Antrag vom 20.08.2021, zuletzt ergänzt am 15.10.2024, in der Fassung vom 18.11.2024.

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
1. Genehmigungsantrag in der Fassung vom 12.07.2024	1-30
Kommentar zum aktualisierten und paginierten BImSchG-Antrag	1
Schreiben Änderung der Antragsstellung	2
Erläuterungen durch den Anlagenhersteller zur Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG	3-10
Deckblatt Antrag	11
Formular 1/0	12-17
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	18
Übersicht der Standorte und Eigenschaften der WEA	19-20
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	21
Ausdruck Handelsregister A	22-24
Kostenübernahmeerklärung der anfallenden Verfahrenskosten	25
Antrag auf sofortige Vollziehung	26-30
2. Inhaltsverzeichnis	31
3. Kurzbeschreibung	32-54
4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	55-73
5. Standort und Umgebung der Anlage	74-85
Prüfbescheid für eine Typenprüfung vom 27.04.2023 - Bericht Nr. 3451400-172-d Rev. 3	74-81
Deckblatt zu Kapitel 5	82
Topographische Übersichtskarte M 1:25.000 vom 17.08.2021	83
Tabellarische Übersicht der Koordinaten	84-85
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	86-115
Deckblatt zu Kapitel 6	86
Formular 6/1: Betriebseinheiten	87-88
Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	89
Technische Beschreibung Rev. 5 – Dok.: 2014649DE	90-109-

Bezeichnung		Seiten
	Allgemeine Dokumentation Rev. 06/01.04.2021 – Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter, Dok.-Nr. E0004289528	110-115
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	116-117
	Hinweis zu Kapitel 7	116
	Stellungnahme zur zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)	117
8.	Luftreinhaltung – entfällt	118
9.	Abfallvermeidung	119-133
	Hinweis zu Kapitel 9	119
	Allgemeine Dokumentation Abfallbeseitigung – Rev. 07/01.04.2021, Dok.-Nr. NALL01_008536	120-127
	Allgemeine Dokumentation Abfälle beim Betrieb der Anlage – Rev. 05/01.04.2021, Dok.-Nr. E0004003703	128-133
10.	Abwasser	134
	Abwasserdaten	134
11.	Abfallentsorgungsanlagen – entfällt	135
12.	Abwärmenutzung – entfällt	136
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	137-380
	Hinweis zu Kapitel 13	137-138
	Allgemeine Dokumentation Umwelteinwirkungen einer WEA – Rev. 07/01.04.2021, Dok.-Nr. NALL01_008514	139-148
	Kartenübersicht M 1:25.000 vom 17.08.2021 – Schall-Immissionsorte mit Abstand zu geplanten WEA	149
	Schallimmissionsprognose für acht WEA am Standort Wippershainer Höhe vom 02.07.2024, Berichts-Nr. 20-1-3099-003-NF inkl. Anlagen	150-246
	Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte Rev. 07 vom 14.03.2023	247-359
	Oktav-Schalleleistungspegel Rev. 09, Dok.-Nr. 2017739IN	360-364
	Allgemeine Dokumentation Option Serrations an Nordex-Blättern - Rev. 06/01.04.2021, Dok.-Nr. K0801_077528	365-372
	Allgemeine Dokumentation Schattenwurfmodul – Rev. 06/01.04.2021, Dok.-Nr. K0815_051312_DE	373-380
14.	Anlagensicherheit	381-419
	Beschreibung Eiswurf/Eisfall vom 18.08.2021 sowie Hinweis zu Kapitel 14	381
	Abbildung 1: Anlagenstandorte mit 491 m-Puffer	382

Bezeichnung		Seiten
	Abbildung 2: Vereisungskarte Teil 6 Rev. 10 - WP Wippershainer Höhe in Zone 4	383
	Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen, Berichts-Nr. 8118 365 241 D Rev.0	384-388
	Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan - Rev. 04/01.04.2021, Dok.-Nr.: E0004283818	389-399
	Allgemeine Dokumentation Technische Beschreibung Befahranlage – Rev. 07/01.04.2021, Dok.-Nr.: NALL01_022693	400-409
	Allgemeine Dokumentation Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen - Rev. 06/01.07.2020, NALL01_008528	410-419
15.	Arbeitsschutz	420-508
	Sicherheitsanweisung Verhaltensregeln an, in und auf WEA – Rev. 12/10.03.2021, Dok.-Nr. E0003937116	420-496
	Allgemeine Dokumentation Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen – Rev. 14/01.04.2021, Dok.-Nr. NALL01_008535	497-508
16.	Brandschutz	509-592
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WEA	509-512
	Standortbezogenes Brandschutzkonzept vom 05.11.2020 für die Errichtung von acht WEA inkl. Pläne	513-550
	Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz, Rev. 08/01.04.2021, Dok.-Nr. E0003944543	551-560
	Allgemeine Dokumentation Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) – Rev. 07/01.04.2021, Dok.-Nr. E0003950753	561-570
	Allgemeine Dokumentation – Brandmeldesystem - Rev. 04/01.07.2020, Dok.-Nr. E0004494891	571-582
	Allgemeine Dokumentation Feuerlöschsystem – Rev. 04/12.06.2020, Dok.-Nr. E0004494892	583-592
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	593-861
	Formular 17/1: 1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	593-594
	Allgemeine Dokumentation Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt – Rev. 06/01.04.2021, Dok.-Nr. E0003951248	595-604
	Allgemeine Dokumentation Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen – Rev. 06/16.04.2021, Dok.-Nr. NALL01_008534	605-612
	Sicherheitsdatenblätter	613-861
18.	Bauantrag/Bauvorlagen	862-1287
	Beschreibung	862-863
	Bauantrag nach HBO	864-865
	Vollmacht	866-867

Bezeichnung	Seiten
Bauvorlagenbescheinigung 2024 der Architektenkammer Rheinland-Pfalz	868-869
Rückbauverpflichtung	870-871
Bauvorlagenbescheinigung 2024 der Architektenkammer Rheinland-Pfalz	872-873
Liegenschaftsplan zum Bauantrag	874-881
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 03.11.2020	882-892
Lage- und Übersichtspläne	893-929
Flurstückliste und Abstandsflächenberechnung	930-934
Gestattungsvertrag	935-940
Grundbuch von Oberförsterei Hersfeld-Wippershain 2	941-960
Liste Flurstücke Standort/Überstreichfläche	961
Übersichtszeichnungen M 1:500	962-963
Allgemeine Dokumentation Fundamente Nordex N163/6.X – Rev. 02/17.08.2021, Dok.-Nr. 2017619DE	964-969
Allgemeine Dokumentation Transport, Zuwegung und Krananforderungen – Rev. 09, Dok.-Nr. 2014650DE	970-1011
Erläuterung zur EG- Konformitätserklärung von Windenergieanlagen	1012-1013
Allgemeine Dokumentation Maßnahmen bei der Betriebseinstellung – Rev. 06/01.04.2021, Dok.-Nr. 2001032DE	1014-1021
Gutachten zur Standorteignung inkl. Anlagen	1022-1066
Bodenschutz	1067-1128
Geotechnischer Bericht-Nr. 20-072a vom 31.07.2024 inkl. 11 Anlagen	1129-1258
Hydrogeologisches Gutachten zur projektierten Lage von 8 Windenergieanlagen vom 22.11.2021, Bericht Nr. 21.089.44 inkl. Anlagen	1259-1287
19. Unterlagen für sonstige Zulassungen	1288-1928
Einfluss auf Flugsicherungseinrichtungen	1288
Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen	1289
Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen – Rev. 04/16.04.2021, Dok.-Nr. E0004000420	1290-1303
Allgemeine Dokumentation Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in DE – Rev. 12/26.01.2021, Dok.-Nr. NALL01_064691	1304-1313
Allgemeine Dokumentation Sichtweitenmessung – Rev. 06/16.04.2021, Dok.-Nr. NALL01_020142	1314-1321
Antrag Nachtkennzeichnung sowie Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)	1322
Datenblatt Quantec Light Control Unit (LCU-T)	1323-1326
Schreiben Durchführung der Baumeisterprüfung für „Light Guard ADLS“	1327-1328
Ergänzender Lage- und Übersichtsplan zum Richtfunk M 1:15.000	1329
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 21.07.2023, geändert Juni 2024 inkl. Anlagen und Karten	1330-1470

Bezeichnung	Seiten
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Juli 2021, ergänzt 2023 inkl. Anlagen	1471-1572
Fauna-Bericht für den geplanten Windpark „Wippershainer Höhe“ inkl. Anlagen und Karten	1573-1680
Allgemeine Dokumentation Fledermausmodul – Rev. 06/01.04.2021, Dok.-Nr. K0815_051313_DE	1681-1688
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE5024-305 „Auenwiesen von Fulda, Rohrbach und Solz“ inkl. Karten	1689-1700
Forstrechtliche Unterlage inkl. Anlagen	1701-1740
Denkmalfachlicher Beitrag vom 26.05.2021 inkl. Karten	1741-1880
Denkmalschutzfachliche Einschätzung zur Planung inkl. Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungen	1881-1913
Wasserrecht/Grundwasserschutz	1914
Bodenschutz	1915-1916
Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen	1917-1924
Wetterradar	1925
Raumordnung und Bauplanungsrecht	1926-1928
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1929-2033
Antrag, UVP-Bericht, Übersichtspläne	1929-2032
Antrag Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG auf Genehmigungsverfahren	2033

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 2 Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Windkraftanlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Eine Fristverlängerung entfaltet allerdings keine konzentrierende Wirkung!

Der Errichtungs- bzw. Baubeginn in diesem Bescheid beinhaltet den gesamten Vorgang des Aufbaus und der Errichtung der WEA einschließlich der Rodung, sofern sich hierfür im jeweiligen Sachzusammenhang keine speziellere Definition befindet.

1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) mit den Telefonnummern
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

Ein abweichender Ort ist mit der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlage einvernehmlich abzustimmen.

1.5.

Die Windenergieanlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7.

Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen und statischen Berechnungsunterlagen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt sind.

1.8.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Die zuständige Überwachungsbehörde – Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Telefon 0561-106-0, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, **sofort** telefonisch zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

1.9.

Während des Betriebes der Anlagen muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson kurzfristig erreichbar sein.

1.10.

Es ist ein Betriebstagebuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen, Reparaturen und Wartungen zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.11.

Die Anlagedaten/Betriebsparameter des SCADA-Systems sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz

2.1. Schutz vor Lärm

2.1.1.

Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung mit WEA 01 bis WEA 08, (Nordex N163/6.X, Nabenhöhe (NH) 164 m, Rotordurchmesser (RD) 163 m, 7 MW) bezeichneten Windkraftanlagen darf folgender max. zulässigen Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden:

Bezeichnung der einzelnen WEA	max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus (BM)
WEA 01, WEA 02, WEA 03 WEA 04, WEA 05, WEA 06 WEA 07, WEA 08	109,1 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter Schallleistungspegel (hier 107,4 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7
L_W [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

2.1.2.

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzel-töne, keine impulshaltigen Geräusche sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29 b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) an den Immissionsorten zu bewerten. Die Bewertung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – vorzulegen und muss spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

2.1.3.

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die entsprechende Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft) abzustimmen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

2.2. Lärmmessung und Überwachung

2.2.1.

Spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlage muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, zu beantragen.

2.2.2.

Die Beauftragung einer geeigneten Messstelle ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme, durch Vorlage einer Kopie der Beauftragung, nachzuweisen.

2.2.3.

Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e. V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.

Die Schallpegelmessungen sind vorab mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

2.2.4.

Über das Ergebnis der Abnahmemessung (Emissionsmessung) ist ein Messbericht zu erstellen und nach Ablauf von spätestens sechs Wochen dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, digital (als PDF-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. Ein Antrag auf eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes ist möglich.

Bei der emissionsseitigen Abnahmemessung ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln unter Berücksichtigung der Messunsicherheit aber ohne Berücksichtigung der Unsicherheit des Prognosemodells eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen.

Für den Fall, dass die zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

2.2.5.

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft – ist über die Nichteinhaltung der Emissionsbegrenzung unverzüglich zu informieren. Mit dem Dezernat 33.2 sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

2.2.6.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen dem Standort der WEA im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Lärmimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

In diesem Fall sind die Beurteilungspegel, für die Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, an den in den Hinweisen aufgeführten Immissionsorten zu bestimmen.

2.2.7.

Die Messung nach Nr. 2.2.1. kann auf Antrag entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, vor Inbetriebnahme der Anlage, ein Nachweis aufgrund einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorgelegt wird, der die Einhaltung der für die Prognose verwendeten Schalleistungspegel ($L_{e,max}$ in allen Oktaven) bestätigt.

2.3. Schutz vor Schattenwurf

2.3.1.

Die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 07 und WEA 08 sind mit einer Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, auszurüsten.

2.3.2.

Die maßgebliche Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte
Dr01 Dinkelrode, Auf der Höhe 4
Dr02 Dinkelrode, Auf der Höhe 7
Dr03 Dinkelrode, Bornstr. 1
Dr04 Dinkelrode, Bornstr. 6
Dr05 Dinkelrode, Hauptstr. 1
Dr06 Dinkelrode, Hauptstr. 11
Dr07 Dinkelrode, Hauptstr. 17
Dr08 Dinkelrode, Hauptstr. 2
Dr09 Dinkelrode, Hauptstr. 20
Dr10 Dinkelrode, Hauptstr. 21
Dr11 Dinkelrode, Hauptstr. 26
Dr12 Dinkelrode, Hauptstr. 4
Dr13 Dinkelrode, Hauptstr. 5
Dr14 Dinkelrode, Hauptstr. 8
Dr15 Dinkelrode, Im Riegel 6
Dr16 Dinkelrode, Mühlbergstr. 6
Hf01 Hermannshof 1
Hf02 Hermannshof, ohne Nummer
Sg01 Forsthaus Sorga
Sg03 Sorga, Bienrückstr. 23
Sg05 Sorga, Bienrückstr. 32
Sg07 Sorga, Über der Hallstatt
Sg08 Sorga, Über der Hallstatt 21
Wh01 Wippershain, 101. Straße 7
Wh02 Wippershain, 11. Straße 5
Wh03 Wippershain, 11. Straße 6
Wh04 Wippershain, 11. Straße 9
Wh05 Wippershain, 112. Straße 12
Wh06 Wippershain, 112. Straße 8
Wh07 Wippershain, 13. Straße 2
Wh08 Wippershain, 13. Straße 3
Wh09 Wippershain, 13. Straße 9
Wh10 Wippershain, 3. Straße 1

Wh11 Wippershain, 3. Straße 11
Wh12 Wippershain, 3. Straße 12
Wh13 Wippershain, 3. Straße 17
Wh14 Wippershain, 3. Straße 19
Wh15 Wippershain, 3. Straße 20
Wh16 Wippershain, 3. Straße 23
Wh17 Wippershain, 3. Straße 5
Wh18 Wippershain, 3. Straße 8
Wh19 Wippershain, 6. Straße 1
Wh20 Wippershain, 6. Straße 10
Wh21 Wippershain, 6. Straße 12
Wh22 Wippershain, 6. Straße 16
Wh23 Wippershain, 6. Straße 7
Wh24 Wippershain, 6. Straße 8
Wh25 Wippershain, 7. Straße 20
Wh26 Wippershain, 7. Straße 24
Wh27 Wippershain, 7. Straße 9
Wh28 Wippershain, 71. Straße 10
Wh30 Wippershain, 71. Straße 2
Wh31 Wippershain, 71. Straße 6
Wh32 Wippershain, 71. Straße 7
Wh34 Wippershain, 8. Straße 2
Wh35 Wippershain, 8. Straße 5
Wh36 Wippershain, 9. Straße 10a
Wü02 Wüstfeld, Im Forst 2

2.3.3.

Eine Bescheinigung eines Sachkundigen über den sachgerechten Einbau und Programmierung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, innerhalb von einer Woche nach Inbetriebnahme vorzulegen. Die Bescheinigung muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die Richtigkeit der in der Schattenwurfprognose aufgeführten Koordinaten sind für die unter Nr. 2.3.2. genannten Immissionsorten zu bestätigen. Abweichungen sind kenntlich zu machen. Der Sachkundige kann die Koordinaten in der Örtlichkeit oder anhand von Lageplänen (z. B. Wind-Atlas Hessen) überprüfen.

2.3.4.


Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, auf Verlangen vorzulegen.

2.3.5.

Sollte an den oben genannten Immissionsort durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z. B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

2.4. Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

2.4.1.

Die Befuerung der beantragten Windenergieanlagen ist mit den in der Begründung, unter Punkt - Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen -, dargestellten Windenergieanlagen ( in Betrieb) zu synchronisieren.

2.4.2.

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2014 zu verwenden.

3. Baurecht

3.1.

Vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) sind bautechnische Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des § 68 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu erbringen.

Die Beauftragung eines anerkannten Prüfindgenieurs erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die Vorhabenträgerin kann einen entsprechenden Prüfindgenieur vorschlagen.

3.2.

Eine automatische Inbetriebnahme der Anlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf nur erfolgen nach Einbau eines zertifizierten Eisdetektorsystems und der von einem Sachverständigen bescheinigten Funktionssicherheit.

3.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.4.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4. Brandschutz

4.1.

Das Brandschutzkonzept Nr. 2331-08/20 Index A vom 05.11.2020, erstellt durch das Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, wird zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5. Naturschutz

5.1.

Der Baubeginn (Beginn der Fällungen der Gehölze) ist der Oberen Naturschutzbehörde (Eingriffe@rpks.hessen.de) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

5.2.

Die Inbetriebnahme der WEAs ist der Oberen Naturschutzbehörde (Eingriffe@rpks.hessen.de) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.3.

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baustelleneinrichtung die gemäß Maßnahme V-ÖBB beauftragte Person schriftlich zu benennen. Diese hat über die im Maßnahmenblatt formulierten Aufgaben hinaus alle 2 Wochen der Oberen Naturschutzbehörde einen schriftlichen Bericht über die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzulegen. Die Berichte sind der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der Oberen Naturschutzbehörde zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen.

5.4.

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureq> heruntergeladen werden.

5.5.

Das gemäß Maßnahme V11 zu erarbeitende Besucherlenkungskonzept ist bis Baubeginn der ONB vorzulegen.

5.6.

Vor Baubeginn ist sowohl die Grenze des Eingriffsbereichs als auch die befestigte (bestehende) Wegeparzelle (soweit diese Gegenstand des Antrags ist) abzuflocken. Mit einem deutlich sichtbaren Band sind die Eingriffsgrenzen abzutrasieren (weißes Weidezaunband oder ähnlich). Darüber hinaus sind hochwertige, angrenzende Biotop gemäß Maßnahme V7 mit einem festen Zaun abzugrenzen. Ergänzend dazu sind alle Einzelbäume auf der Lichtung an der WEA 5 mit einem geeigneten Baumschutz zu versehen. Die Kennzeichnung sowie die Schutzeinrichtungen sind über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zurückzubauen.

5.7.

Die Fällarbeiten sind gemäß der geplanten Maßnahmen V1 und V2 nur im Winterhalbjahr zwischen dem 01.11. und dem 28.02. eines Jahres zulässig.

5.8.

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren. Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten / Höhlen zu verschließen. Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch eine fachlich qualifizierte und darin langjährig tätige Person durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt ist der Baum unverzüglich zu fällen.

5.9.

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und -spalten abzusuchen. Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) abweichend von Maßnahme E1 zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a. Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b. für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Anzahl und Lage der Kästen sind mit Fotos, einer Kastenummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der Oberen Naturschutzbehörde bis Baubeginn schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen zu gewährleisten und der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

5.10.

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig. Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher sind bodengleich herunterzuschneiden und das Schnittgut ist aus den Eingriffsflächen zu entfernen. Bis Mitte Mai sind die Flächen

von höherem krautigen Aufwuchs freizuhalten. Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Wurzelstubben und Bodenarbeiten sind entgegen der Zeitplanung der Maßnahme V 1 erst ab dem 15. Mai zulässig. Ausnahmen können bei durchgehend warmer Witterung über 12°C ab dem 15. April von der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

5.11.

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

5.12.

Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 8 sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 14.05. sowie vom 01.09. bis zum 31.10. eines Jahres eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ \text{C}$ in Gondelhöhe erreicht.

Im Zeitraum vom 15.05. bis zum 31.08. sind die 8 Windenergieanlagen gemäß der Maßnahme V3 von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz der Kleinen Abendsegler abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 7 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ \text{C}$ in Gondelhöhe erreicht.

Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfallen die zuvor genannten Abschaltungsverpflichtungen ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2 \text{ mm/h}$.

- a. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 8 ist der Oberen Naturschutzbehörde eine schriftliche Erklärung eines Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b. Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der Oberen Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben, wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrhythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c. Der Oberen Naturschutzbehörde sind bis zum 31.12. die Betriebsprotokolle eines Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

5.13.

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 8 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 4, WEA 6 und WEA 8 in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a. Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten:
- b. Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c. Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens bis 31.01. des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt. Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der Oberen Naturschutzbehörde nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d. Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

5.14.

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes der WEA 6 eine jährliche Geldzahlung in Höhe von **21.000 €** (3.000 € pro MW und Jahr für eine 7 MW-Anlage) zu zahlen. Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzzeichen: 1180 0627 1917
Konto-Inhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten. Die WEA 6 darf nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der ONB innerhalb einer Woche zu belegen.

5.15.

Für nicht vermeidbare und nicht kompensierbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind Ersatzzahlungen zu leisten. Es werden für die acht WEA für die Eingriffsdauer von 32 Jahren die folgenden Ersatzgeldzahlungen festgesetzt:

WEA 1	8.497,31 €
WEA 2	8.454,78 €
WEA 3	8.337,93 €
WEA 4	8.229,56 €
WEA 5	8.163,56 €
WEA 6	7.798,91 €
WEA 7	7.871,47 €
WEA 8	8.023,19 €

Die Ersatzzahlungspflicht beginnt mit dem Eingriff in Form von Erdarbeiten und/oder Fällung und endet mit dem abgeschlossenen Rückbau. Die Ersatzzahlung in der Gesamthöhe von **65.376,70 €** ist vor Baubeginn auf das nachstehende Konto unter Angabe der folgenden

Referenznummer **895 0030 24 1 271 009** zu entrichten:
Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

5.16.

Sollte der Eingriff in das Landschaftsbild über 32 Jahre hinaus erfolgen, so ist pro angefangenem Jahr eine Zahlung in Höhe von 3,125 % (1/32) des pro WEA in der Nebenbestimmung 15 festgesetzten Betrags zu leisten. Die Zahlung muss bis zum Beginn des zusätzlichen Standjahres erfolgen.

5.17.

Die Windenergieanlagen sind 32 Jahre nach Beginn des Eingriffs (Baumfällungen) rückstandslos zurückzubauen. Wenn der Eingriff länger als 32 Jahre andauern soll, ist bei der Oberen Naturschutzbehörde eine angepasste Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit einer geeigneten Maßnahme zur Kompensation des weiterhin entstehenden Defizits vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens ein Jahr vor Anlauf der Frist einzureichen.

5.18.

Nach dem Rückbau der WEA sowie auf Flächen, für die nur eine temporäre Nutzung während des Baus vorgesehen ist, hat die Wiederaufforstung nach den Vorgaben der Maßnahmen A 1 und A 2 zu erfolgen.

5.19.

Für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, berechnet für die Eingriffsdauer von 32 Jahren, entstehen die folgenden Kompensationsdefizite:

WEA 1	103.370 BWP
-------	-------------

WEA 2	26.184 BWP
WEA 3	32.955 BWP
WEA 4	77.982 BWP
WEA 5	40.602 BWP
WEA 6	15.384 BWP
WEA 7	34.911 BWP
WEA 8	133.298 BWP

Der entstehende Kompensationsbedarf wird einerseits durch Nutzungsverzicht im Wald rund um das Quartier der Kleinen Abendsegler (Maßnahme E 3) in der Gemarkung Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Flur 1, Flurstück 46/1 ausgeglichen. Die Umgrenzung der Maßnahmenfläche der Waldstilllegung ist in der Örtlichkeit deutlich sichtbar zu markieren. Dies sowie die Darstellung der Fläche als Waldstilllegung im ForstGIS von HessenForst sind innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung des Genehmigungsbescheids gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde mit aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren.

Zusätzlich bestehender Kompensationsbedarf wird durch eine Ersatzaufforstung auf den Flurstücken 5/4 und 19/4, Flur 2 der Gemarkung Friedewald in der Gemeinde Friedewald (Maßnahme E2) ausgeglichen. Die Pflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Baubeginn zu erfolgen. Die Fertigstellung der Anpflanzung ist der Oberen Naturschutzbehörde mit einem aussagekräftigen Foto anzuzeigen. Die Pflege des Bestands hat so zu erfolgen, dass die Hauptbaumart Eiche gesichert wird. Bis zum Baubeginn der ersten WEA ist der ONB die Anpassung des Maßnahmenlageplans Blatt 10 vorzulegen, aus dem ersichtlich wird, welche Flächenteile den einzelnen WEA gemäß der in dieser Nebenbestimmung festgesetzten Kompensationsdefizite auf Basis der korrigierten Bilanzierungen zugeordnet werden.

5.20.

Entgegen der Regelungen in den LBP-Maßnahmen A2 und A3 ist von Einsaaten abzu-
sehen und der Diasporenvorrat des Oberbodens für eine natürliche, gelenkte Sukzession im Wald zu nutzen.

5.21.

Gemäß Maßnahme V 1 sind insgesamt 40 Haselmauskästen (5 Kästen je WEA) fachgerecht in den angrenzenden Gehölzbeständen auszubringen. Tubes sind aufgrund ihrer begrenzten Haltbarkeit nicht zulässig. Die Haselmauskästen sind mit Fotos, einer Kastenummerierung sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der WEA zu gewährleisten und der Oberen Naturschutzbehörde jährlich durch einen kurzen Bericht nachzuweisen.

6. Forst

6.1.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) beschränkt sich auf die in der forstrechtlichen Unterlage (Stand 06/2024) in der Tabelle 3-1, Anlage 1 bis 8 in der Spalte „Fläche (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten „Ro-

dungsplan, Blatt 1 bis Blatt 8 mit roter Umrandung als „dauerhafte Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlagen“.

6.2.

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die in der forstrechtlichen Unterlage (Stand 06/2024) in der Tabelle 3-2, Anlage 1 bis 8 in der Spalte „Fläche (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten „Rodungsplan, Blatt 1 bis Blatt 8 mit blauer Umrandung als „vorübergehende Rodung im Bereich der Anlagen. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf den Zeitraum der Bauphase bis zur Inbetriebnahme befristet.

6.3.

Der nach Nebenbestimmung 6.2. zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wiederzubewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahren nach Ablauf der Befristung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 6.2. nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von 1,5 m bis 2 m entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich.

6.4.

Den Flächen der Anlagen 1 bis 8 werden die Ersatzaufforstungen wie in der forstrechtlichen Unterlage (Stand 06/2024) in der Tabelle 4-2 aufgeführt und in der Karte Maßnahmenplan Blatt 10 dargestellt zugeordnet.

Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Dieses ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Bäume bei gleichmäßiger Verteilung eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Sollte sich 6 Jahre nach der Pflanzung keine gleichmäßig verteilte Dichte an Waldbäumen und Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach der Pflanz-

zung das Stadium der gesicherten Kultur nicht erreicht, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen.

6.5.

Die Grenzen der Rodungsflächen nach den Nebenbestimmungen 6.1. und 6.2. zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

6.6.

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der Rodungsmaßnahmen nach den Nebenbestimmungen 6.1. und 6.2. sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Bad Hersfeld hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Bad Hersfeld die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

6.7.

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird für die der forstrechtlichen Unterlage (Stand 06/2024) in der Tabelle 4-1 tabellarisch aufgeführten Flächen in der Gemarkung Friedewald, Flur 2, Flurstück 5/4 in der Abgrenzung erteilt, wie sie in der Karte Maßnahmenplan Blatt 10 mit grüner Umrandung dargestellt ist.

6.8.

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.3. und die Waldneuanlage ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor. Anderslautende Aussagen des Antrages sind nicht anzuwenden.

6.9.

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-)Erschließung ist während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Planungen die mit dieser Nebenbestimmung kollidieren werden hiermit versagt.

7. Bodenschutz

7.1.

Für die Bauausführung sind die in den Maßnahmenblättern V-BBB und V 5 bis V 7 (vgl. 19.3.1 LBP - BÖF GmbH, Stand: Juni 2024) sowie im Fachbeitrag des Ingenieurbüros Schröfl (vgl. Nachreichung Bodenschutz, Stand April 2023, ohne Kapitelangabe) beschriebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Minderung von Einwirkungen auf den Boden verbindlich und entsprechend umzusetzen.

7.2.

Neben den im Antrag bereits explizit beschriebenen bodenbezogenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. 7.1.) sind im Zuge der Bauausführung insgesamt die fach-

lichen Grundsätze der DIN 19639 sowie der dortigen normativen Verweisungen, insbesondere DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten und umzusetzen.

Hinweis: Die im Maßnahmenblatt V 6 zitierte DIN 18300 (Stand: 2019) steht primär in Zusammenhang mit der Ausschreibung/Vergabe von Erdarbeiten im Rahmen der VOB. Sie ist in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz nicht einschlägig und schließt im Geltungsbereich Oberbodenarbeiten sogar explizit aus.

7.3.

Die Flächeninanspruchnahme ist grundsätzlich auf die in den vorliegenden Antragsunterlagen ausgewiesenen Baubedarfsflächen beschränkt (vgl. 19.3.1.2 LBP - Bestands- u. Konfliktpläne), die dementsprechend vor Baubeginn mit geeigneten Mitteln dauerhaft abzugrenzen sind. Bauzeitliche Abweichungen hiervon sind der Bodenschutzbehörde mit ausreichendem Vorlauf anzuzeigen und entsprechend zu begründen.

7.4.

Vor Beginn des Oberbodenabtrags sind die betreffenden Flächen je nach Vegetationsstand von aufstockendem Bewuchs freizustellen (Rodung / Mahd). Von den freigestellten Flächen ist das bei der Rodung angefallene Astwerk/Reisig bzw. das bei der Mahd angefallene Mahdgut noch vor dem Ziehen der Wurzelstubben von der Fläche zu entfernen.

7.5.

Als Grenze der Befahr-/Bearbeitbarkeit gilt grundsätzlich der Konsistenzbereich ko3 bzw. Feuchtestufe feu3 gemäß Tabelle 2, DIN 19639. Abweichungen hiervon stellen die Ausnahme dar und bedürfen im Einzelfall einer fachlichen Begründung sowie der vorherigen Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde.

7.6.

Zur Vermeidung von Erosions- und Abflussschäden während der Bauphase ist ein Übertritt von Niederschlagswasser in das Baufeld bzw. aus dem Baufeld in unterliegende Flächen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

7.7.

Soweit für die Herstellung temporär bzw. dauerhaft befestigter Flächen (u. a. Wegeverbreiterung/Wegeausbau, Kranstellflächen, BE-Fläche, Gründungspolster Fundamente) nicht ausschließlich natürliche Mineralgemische eingesetzt werden, sind für alternative Materialien die Anforderungen der ErsatzbaustoffV zu beachten.

Der Einsatz von Kalk oder Mischbinder zur "Bodenverbesserung" im Zuge der Baugrundvorbereitung ist der Bodenschutzbehörde im Bedarfsfall vorab unter Benennung der zum Einsatz vorgesehenen Produkte (Datenblatt) anzuzeigen.

7.8.

Durch Bestellung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639, Anhang C) im Sinne des Maßnahmenblattes V-BBB (vgl. 19.3.1 LBP - BÖF GmbH, Stand: Juni 2024) hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die Ausführungen in den Antragsunterlagen sowie die hier ergänzend formulierten Nebenbestimmungen zum Bodenschutz eingehalten und umgesetzt werden.

7.9.

Sofern die bodenkundliche Baubegleitung im Rahmen einer medienübergreifenden Umweltbaubegleitung wahrgenommen werden soll, hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Ausführung betraute(n) Person(en) über die notwendige Fachkunde verfügt/verfügen (vgl. DIN 19639, Anhang C).

7.10.

Die Bestellung der bodenkundlichen Baubegleitung hat vor Beginn der Ausführungsplanung zu erfolgen und ist der Bodenschutzbehörde unter Benennung der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Person(en) sowie Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise anzuzeigen.

7.11.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist hinsichtlich bodenrelevanter Arbeiten in die Ausführungsplanung einzubinden. Sie hat darüber hinaus die am Bau beteiligten Firmen vorab hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgeanforderungen Boden entsprechend einzuweisen.

7.12.

Beginnend mit der Aufnahme erster bodenrelevanter Arbeiten (Baustelleneinrichtung / Baufeldfreimachung) sind der Bodenschutzbehörde durch die Bodenbaubegleitung in der Regel 14-tägig sowie bei Bedarf (z. B. Abweichungen von der Planung bzw. hier ergänzend getroffener Festlegungen) auch außerhalb dieses Turnus aussagefähige Berichte (inkl. Fotodokumentation) vorzulegen.

7.13.

Bei Betriebseinstellung sind die im Zuge des Rückbaus der Anlagen vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den dauerhaft in Anspruch genommenen Bereichen (Fundamente, Kranstellflächen, interne Zuwegungen) in einem Rückbaukonzept darzustellen, welches der Bodenschutzbehörde vor Ausführung zur Zustimmung vorzulegen ist.

7.14.

Für den Fall, dass ein parkinterner Massenausgleich nicht realisiert werden kann, sind verbleibende Überschussböden unter Berücksichtigung stofflicher (Analytik) und funktionaler (Bodenart/Bodenbeschaffenheit) Aspekte einer geeigneten, möglichst hochwertigen Verwertung i. S. von § 8 Abs. 1 KrWG zuzuführen.

Erfolgt diese durch Auf- oder Einbringen auf oder in den Boden sind die §§ 6 - 8 BBodSchV n. F. zu beachten. Bei Verwertung in technischen Bauwerken gelten die Anforderungen der ErsatzbaustoffV.

Die Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG sowie sonstige Zulassungserfordernisse (vgl. *"Handlungsempfehlung zur rechtlichen Behandlung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden"* - StAnz. 46/2015, S. 1150) bleiben davon unberührt.

8. Wasserwirtschaft

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen Nrn. 8.1. bis 8.25. gelten für die **Standorte der WEA 1 und WEA 2**. Diese befinden sich in der Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Quelle Erdmannrode“ (WSG-ID 632-002). Somit ist die Wasserschutzgebietsverordnung vom 30.08.1963 (StAnz. 39/63, S. 1134) zugunsten der Gemeinde Schenk lengsfeld zu beachten.

Errichtung der Windenergieanlagen

8.1.

Bei der Bauausführung muss eine fachkundige und ordnungsgemäße Bauleitung im Sinne des § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) gewährleistet sein. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Wasserwirtschaft eingehalten und die vorliegenden Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

8.2.

Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung beauftragt werden. Die Unternehmer sind für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Sinne des § 58 HBO verantwortlich.

8.3.

Der Beginn der Bauarbeiten ist vom Genehmigungsinhaber/Bauherr dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz (Obere Wasserbehörde), dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schenk lengsfeld (Betreiber der Wassergewinnungsanlage) und dem Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Fachdienst Gesundheit (Gesundheitsamt) mindestens zwei Wochen vorher (mit Angabe des bauausführenden Unternehmens und den Kontaktdaten der Bauleitung) schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss der Baumaßnahme ist ebenfalls anzuzeigen.

8.4.

Alle an der Baumaßnahme Beteiligten sind vor Baubeginn auf die Lage der WEA 1 und WEA 2 innerhalb des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiets „Quelle Erdmannrode“ hinzuweisen und über die zugrundeliegenden Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung sowie über die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu informieren.

8.5.

Während der Bauarbeiten sind sämtliche Bauabläufe in einem Bautagebuch zu erfassen. Dieses ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8.6.

Die Fundamente der Windenergieanlagen sind auf die in den Antragsunterlagen angegebene Einbindetiefe von max. 3,0 m u. GOK zu begrenzen (vgl. geotechnischer Bericht des Ingenieurbüros Schröfl vom 14.09.2021). Sollte sich das Erfordernis darüber hinausgehender Bodeneingriffe ergeben, bedarf dies einer erneuten wasserrechtlichen Beurteilung.

8.7.

Die Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten für die Windenergieanlagen sind durch einen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie der dabei durchgeführten Kontrollen sind in einem Bericht zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz (Obere Wasserbehörde) nach Abschluss vorzulegen.

8.8.

Werden bei den Gründungsarbeiten im Untergrund Klüfte/Trennfugen/Hohlräume angetroffen, sind durch den baubegleitenden Hydrogeologen zunächst in geeigneter Form (z. B. mittels geotechnischer Messverfahren) deren Ausmaße in Größe, Tiefe und Verlauf zu erkunden und zu dokumentieren.

Ist ein Verschließen möglich, sind die angetroffenen Klüfte/Trennfugen/Hohlräume vollständig dicht mit geeignetem Material (z. B. fließfähiger Beton, ausreichend bindiger Lehm/Ton) zu verfüllen bzw. zu verpressen.

Dabei ist vom Genehmigungsinhaber/Bauherr sicherzustellen, dass von den beauftragten Unternehmen in einem Mindestumfang geeignetes Verfüll-/Verpressmaterial sowie erforderliche Maschinen vorgehalten werden bzw. zeitnah abrufbar sind.

Die fachgerechte Abdichtung und vollständige Durchführung der Abdichtungsmaßnahmen ist in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Verfüllprotokolle, Messungen) und seitens des baubegleitenden Hydrogeologen zu überwachen und zu dokumentieren.

Ist ein Verschließen nicht möglich, hat der Genehmigungsinhaber/Bauherr das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz (Obere Wasserbehörde) unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem baubegleitenden Hydrogeologen und dem HLNUG abzustimmen.

Vom Zeitpunkt der Feststellung bis zu vollständigen Verschließen sind sonstige Arbeiten im betroffenen Baustellenbereich einzustellen.

8.9.

Das Öffnen von Baugruben darf nicht in Phasen andauernder Niederschläge erfolgen und hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen (z. B. Schlechtwetter, Winter) zu unterbleiben.

8.10.

Eine Versickerung von Baugrubenwasser, welches eine Gefahr für die Wassergewinnungsanlage darstellt, ist innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht zulässig. Die Baugrubensohle und die Böschungflächen sind während Arbeitsunterbrechungen mit geeigneten Materialien (z. B. ausreichend stabiler Folie) abzudecken. Eine an der Böschungsoberkante erforderliche Beschwerung und Befestigung der Folienrandbereiche ist sicherzustellen (z. B. mit aufgelegten Holzbohlen oder Steinplatten).

8.11.

Das auf der Baugrubensohle anfallende Oberflächenwasser ist aus der Fundamentgrube herauszufördern und schadlos aus dem Wasserschutzgebiet herauszuleiten oder

innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

8.12.

Alle Baugruben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließend.

8.13.

Die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um das Fundament sowie die Deckschichten sind wiederherzustellen.

8.14.

Einbaumaterial für Bodenauffüllungen muss den Anforderungen der „Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch im Tagebau und im Rahmen sonstiger Abgrabungen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17.02.2014 entsprechen.

8.15.

Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe dürfen nicht grundwassergefährdend sein.

8.16.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte dürfen nur mit Betriebsstoffen der Wassergefährdungsklasse II oder besser betrieben werden.

8.17.

Es dürfen nur Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte mit einer vor Baubeginn vorgenommenen Oberflächenreinigung zum Einsatz kommen. Die v. g. Reinigung ist ebenso erforderlich, wenn Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte in temporären Phasen von der WEA-Baustelle abgezogen werden, im Bereich von Fremdbaustellen betrieben werden und danach wieder erneut auf der WEA-Baustelle eingesetzt werden.

8.18.

Betankungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten sind nur außerhalb des Wasserschutzgebietes oder auf dafür speziell eingerichteten Flächen nach AwSV zulässig.
Bei Betankungsvorgängen in der Zone III B ist zu beachten, dass Baumaschinen/-fahrzeuge und -geräte aus Straßenfahrzeugen, Aufsetztanks und aus Tankcontainern nur im Vollschlauchsystem mit einem nach dem Totmannsystem schließenden Zapfventil betankt werden dürfen.

8.19.

Ein Abstellen von nicht stationären, kraftstoffbetriebenen Baumaschinen/-fahrzeugen im Wasserschutzgebiet ist bei mehr als dreistündiger Abwesenheit des Baustellenpersonals unzulässig, sofern es sich bei der Abstellfläche nicht um eine solche nach NB 8.18. ausgestattete Fläche handelt.

8.20.

Unter standortgebundenen, stationär über Tage/Wochen hinweg vorgehaltenen Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräten ist eine Auffangwanne oder eine medienbeständige Folie mit umseitiger Aufkantung anzuordnen. Dabei ist sicherzustellen, dass im Leckagefall der Gesamtinhalt des Kraftstofftanks - bzw. der Inhalt des mit größter Speichermenge ausgestatteten Betriebs- oder Kühlsystems - wirksam zurückgehalten wird.

8.21.

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind arbeitstäglich auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz (Obere Wasserbehörde) auf Verlangen vorzulegen.

Betrieb und Wartung der Windenergieanlagen

8.22.

Das Betriebs- und Wartungspersonal ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen über den Lagerort von Ölbindemittel sowie über die sonstigen Handlungspflichten für den Grundwasserschutz zu informieren.

8.23.

Die Inspektions- und Fremdwartung der Windenergieanlagen ist sicherzustellen. Sowohl die Information über die Lage innerhalb des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Quelle Erdmannrode“ als auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen und Verunreinigungen, die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers besorgen lassen, sind in einem Notfallplan zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und die Notfallnummer des Wasserwerks an der Außenseite des jeweiligen Turmfußes deutlich sichtbar auszuhängen.

Rodungsmaßnahmen

8.24.

Im Zuge von Rodungsmaßnahmen sind Bodeneingriffe auf das unumgängliche Maß zu beschränken, damit die Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten weitestgehend erhalten bleibt.

Bei vollständigem Entfernen von Wurzelstöcken sind ggf. entstandene Krater mit geeignetem Bodenmaterial aufzufüllen bzw. abzudecken.

Schadensfälle

8.25.

Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen/Ölen/Kraftstoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg oder - soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist - die nächste Polizeidienststelle sowie der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber und der Betreiber der Wassergewinnungsanlage zu verständigen.

Die Rufnummern der v. g. Stellen sind gut sichtbar an der Windenergieanlage vorzuhalten.

Der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z. B. Abtrag von kontaminierten Böden) ergriffen werden.

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 8.26. bis 8.30. gelten für **sämtliche WEA-Standorte**.

8.26.

Sollten während der Baudurchführung wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren.

8.27.

Bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Fachdienst „Wasser- und Bodenschutz“ beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, die örtlich zuständige Polizeidienststelle sowie der Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Gemeinde Schenk lengsfeld) zu informieren.

8.28.

Während der Bauzeit ist im Baustellenbereich eine transportable Toilettenanlage aufzustellen. Die gesammelten Fäkalien sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z. B. Zuleitung zu einer zentralen Kläranlage).

8.29.

Die bauausführende Firma sowie alle beteiligten Bauarbeiter sind vor Baubeginn über die vorgenannten Auflagen schriftlich zu informieren.

9. Verkehr

9.1. Luftverkehr (zivil)

Tageskennzeichnung

9.1.1.

Die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktivi-

onsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können, abhängig von der Hindernissituation, ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dies für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

9.1.2.

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Die in diesem Antrag vorgelegten Unterlagen erfüllen die Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV nicht. **Der Einsatz der beantragten BNK ist nicht zulässig.** Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der be-

darfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

9.1.3.

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

9.1.4.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen in der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

In jedem Fall bedarf die Kennzeichnung als Windenergieanlagen-Block die Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

9.1.5.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung.

9.1.6.

Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe der eingangs genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

9.1.7.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

9.1.8.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

9.1.9.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

9.1.10.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

9.1.11.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

9.1.12.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

9.1.13.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

9.1.14.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

9.1.15.

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ers-

ten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

9.1.16.

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tags-/Nacht Kennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

LLB: a HEF 54

DFS: He 10550-1

9.1.17.

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerng meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

9.1.18.

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

9.1.19.

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerng eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind. Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Meldepflichten im Betrieb

9.1.20.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

9.2. Militärischer Luftverkehr

9.2.1.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-270-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

9.3. Straßenverkehr

9.3.1.

Der Abstand der Anlagen zum umliegenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz muss mindestens 100 m betragen. Maßgebend ist hier der Abstand zwischen dem befestigten Fahrbahnrand und die äußere Auskrugung der Windkraftanlage, bzw. die Außenkante der der Fahrbahn zugewandten Rotor Spitze.

10. Arbeitsschutz

10.1.

Die Windenergieanlagen des Windparks dürfen erst dann in den Regelbetrieb überführt werden, wenn die Konformität mit der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch bezüglich nachfolgender Punkte besteht:

Der Zugang zur Nabe der Windenergieanlagen (WEA) muss zum Schutz von Personen gegen Risiken durch bewegliche Teile gemäß Anhang I Ziffer 1.4.2.2. der EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG mit einer beweglichen trennenden Schutzeinrichtung mit Verriegelung ausgestattet sein. Die Verriegelung ist technisch so auszuführen, dass sichergestellt ist, dass

- a. das Erreichen der unten angegebenen Gefahrenbereiche nur dann möglich ist, wenn jede gefahrbringende Bewegung der Nabe bzw. der Rotorblätter durch die trennende Schutzeinrichtung mit Verriegelung unterbunden ist. Ggf. ist eine Zuhaltung vorzusehen, sofern die Möglichkeit besteht, dass Personen die Gefahrenbereiche erreichen können und die gefahrbringende Bewegung noch nicht zum Stillstand gebracht wurde,
- b. die Verriegelung erst aufgehoben werden kann, wenn die trennende verriegelnde Schutzeinrichtung Personen wieder wirksam vor den Risiken durch bewegliche Teile schützt und sich keine Personen mehr in Gefahrenbereichen befinden können.

Als Gefahrenbereich sind in diesem Punkt insbesondere Bereiche

- a. in unmittelbarer Nähe der Rotorlockscheibe, sofern hier keine feststehende trennende Schutzeinrichtung vorhanden ist,
- b. in unmittelbarer Nähe der Nabe.

10.2.

Vor der Aufnahme des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2, nachzuweisen, dass und wie die o. g. Nebenbestimmung (Nummer 10.1.) technisch umgesetzt worden ist.

10.3.

Vor der Aufnahme des Regelbetriebs sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 - Arbeitsschutz 2, rechtzeitig die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

10.4.

Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können (BetrSichV, § 14).

10.5.

Alle Absturzstellen müssen mit entsprechenden Umwehungen oder - falls solche nicht möglich sind - mit dauerhaft gekennzeichneten Anschlagpunkten zur Personensicherung ausgestattet sein. Diese sind so zu gestalten, dass Personen zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (ASR A2.1).

10.6.

Wird eine Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe, Befahranlage) in die WEA eingebaut, ist diese eine überwachungsbedürftige Anlage (BetrSichV, § 1 Abs. 1). Die Aufzugsanlage darf erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.

10.7.

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. Anhang 1 Nr. 2.4 BetrSichV).

10.8.

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt (BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 2, Nummer 4).

10.9.

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage und der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der WEA bereit zu halten (BetrSichV, §§ 12, 17).

11. Denkmalschutz

11.1.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. HessenArchäologie, Ketzertbach 10 in 35037 Marburg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg unverzüglich anzuzeigen.

12. Bergrecht

12.1.

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH betreibt im Umfeld der Windenergieanlagen Mess- und Bohrstellen. Die genaue Lage der Mess- und Bohrstellen ist im Vorfeld zu den Arbeiten im Zuge der Anlagenerrichtung bei der K+S Minerals and Agriculture GmbH unter der unten angegebenen Adresse zu erfragen.

Während der Bauphase der Windenergieanlagen muss die Erreichbarkeit der Messstellen uneingeschränkt gegeben sein. Die behördlich geforderte, vierteljährliche Probenahme an allen vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen des Mess- und Beobachtungsplanes sowie ggfs. eine monatliche Probenahme im Falle der Überschreitung eines Auslösegrenzwerts muss gewährleistet bleiben. Auch während Prüfungs- und Wartungsarbeiten sollen die vorhandenen Aufstellflächen und Zuwegung jederzeit zugänglich sein und freigehalten werden.

Mögliche Schäden an den Messstellen, ausgelöst durch den Schwerlastverkehr für das Windkraftprojekt beim An- und Abtransport, aber auch durch die Baufeldfreimachung (Rodung etc.), z. B. Beschädigungen des obertägigen Ausbaus der Messstellen inkl. Beschädigungen an der Verrohrung, sind durch geeignete Schutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen zu vermeiden.

Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der K+S Minerals and Agriculture GmbH mindestens 14 Tage vorher unter der folgenden Adresse bekanntzugeben:

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal

13. Sicherheitsleistung

13.1.

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin vor Baubeginn (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) je Windenergieanlage eine unbefristete Sicherheit in Höhe von 164.000,00 Euro leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs- oder Kautionsbürgschaft auf erstes Anfordern.

13.2.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

13.3.

Für den Fall eines Betreiberwechsels vor Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber

- der zuständigen Behörde spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- bis zum Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube) eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nrn. 13.1. und 13.2. in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht bereits eine Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

13.4.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Nebenbestimmungen 13.1. und 13.2. in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber gilt.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2, Spalte c Buchstabe V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1: Windenergieanlage 1 - Nordex N163 / 6.X, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 7 MW
- Betriebseinheit 2: Windenergieanlage 2 - Nordex N163 / 6.X, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 7 MW
- Betriebseinheit 3: Windenergieanlage 3 - Nordex N163 / 6.X, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 7 MW
- Betriebseinheit 4: Windenergieanlage 4 - Nordex N163 / 6.X, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 7 MW
- Betriebseinheit 5: Windenergieanlage 5 - Nordex N163 / 6.X, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 7 MW
- Betriebseinheit 6: Windenergieanlage 6 - Nordex N163 / 6.X, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 7 MW
- Betriebseinheit 7: Windenergieanlage 7 - Nordex N163 / 6.X, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 7 MW
- Betriebseinheit 8: Windenergieanlage 8 - Nordex N163 / 6.X, NH 164 m, RD 163 m, GH 245,5 m, Nennleistung 7 MW

3 Genehmigungshistorie

Da es sich vorliegend um eine Neugenehmigung handelt, entfällt eine Historie.

4 Verfahrensablauf

Die Green City Windpark Wippershainer Höhe GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 20.08.2021 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 5,7 MW auf dem Gebiet der Gemeinde Schenklengsfeld nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Muttergesellschaft (Green City AG) der Vorhabenträgerin hat im Januar 2022 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Mit Schreiben vom 16.09.2022 wurde gegenüber der Genehmigungsbehörde der Nachweis erbracht, dass die Q-Energy Windpark 1 GmbH zwischenzeitlich 100 % der Geschäftsanteile der Muttergesellschaft der Green City Windpark Wippershainer Höhe GmbH & Co. KG erworben hat und nunmehr das Vorhaben unter der Windpark Wippershainer Höhe GmbH & Co. KG weiterführen wird.

Mit Datum vom 02.06.2023 hat die Vorhabenträgerin die Anwendung des § 6 WindBG im laufenden Verfahren beantragt. Dem Antrag wurde mit E-Mail vom 16.07.2023 entsprochen.

Mit Datum vom 12.07.2024 hat die Vorhabenträgerin den Wechsel des Anlagentyps im laufenden Verfahren auf den Typ Nordex N163 / 6.X mit einer elektrischen Nennleistung von jeweils 7 MW vorgenommen. Zudem wurde mit selbem Datum die Veröffentlichung

des Bescheides nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV bei Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung im Staatsanzeiger und im Internet beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden am 15.10.2024 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.6.2 Spalte c Buchstabe V des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Verfahren wurde in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung war aufgrund des § 6 WindBG nicht erforderlich.

5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Hersfeld-Rotenburg - hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, denkmalfachlicher, brandschutzrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Gemeinde Schenklengsfeld - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege - hinsichtlich verkehrstechnischer Belange
- Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - hinsichtlich militärisch luftfahrtrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange

Daneben wurde die Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH als Inhaberin der Bergrechte zu den im Vorhabengebiet betriebenen Messstellen gehört.

5.1 Allgemeines

Zu 1.1.

Die Genehmigungsbehörde hat eine angemessene Frist zu setzen. Die Auflage konkretisiert § 18 BImSchG. Die Frist von 2 Jahren bis zum Baubeginn entspricht der Frist zur Durchführung der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 6 Hessisches Waldgesetz (HWaldG). Die Frist von 4 Jahren bis zum Betriebsbeginn berücksichtigt die aktuellen langen Lieferzeiten bei Anlagenkomponenten und etwaige Verzögerungen durch die erst nach Genehmigungserteilung einholbare verbindliche Netzanschlusszusage. Die Fristen können darüber hinaus auf Antrag verlängert werden.

Zu 1.2. – 1.9.

Die Auflagen dienen zur besseren Überwachung des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Zu 1.10.

Die Auflage ermöglicht der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf erfolgte Reparaturen oder Wartungen der Anlage. Die Überwachungsbehörde kann sich hierdurch einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage verschaffen.

Zu 1.11.

Die Auflage ermöglicht der Überwachungsbehörde eine Einsichtnahme in die Anlagedaten/ Betriebsparameter der Windenergieanlage.

5.2 Immissionsschutz

5.2.1 Luftreinhaltung

Das Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf die Luftreinhaltung die einer Regelung durch diesen Bescheid bedürfen.

5.2.2 Sonstige Emissionen (Erschütterungen, Licht, Schattenwurf etc.)

5.2.2.1 Lärmschutz

Schutz vor Lärm

Die Nebenbestimmung 2.1.1. legt den maximalen Emissionspegel fest. Der maximal zulässige Emissionspegel errechnet sich aus dem Schalleistungspegel der Anlage und der Mess- und Serienstreuung. Die Unsicherheit des Prognosemodells wird nicht berücksichtigt. Gleichwohl wird in der Schallimmissionsprognose die Unsicherheit des Prognosemodells eingerechnet. In der Schallimmissionsprognose erfolgt die Berechnung der Immissionswerte mit den deklarierten Schalleistungspegeln in den beantragten Betriebsmodi. Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen, in Höhe von 2,1 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 %, weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Dämpfung für Bewuchs und die Dämpfung aufgrund der Geländetopographie wurden nicht in Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation, gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für Lärm ist gewährleistet.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Schallimmissionsprognose berücksichtigt die aktuellen Berechnungsvorgaben.

Die Nebenbestimmung 2.1.2. dient der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Nebenbestimmung 2.1.3. konkretisiert die Betreiberpflicht, im Falle einer technischen Störung die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen kann, die Überwachungsbehörde zu informieren.

Lärmmessung und Überwachung

Die Auflagen 2.2.1. bis 2.2.6. sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort und wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Die Nebenbestimmung 2.2.7. beschreibt die Vorgehensweise der Behörde nach Vorlage einer Mehrfachvermessung. Die Behörde muss überprüfen ob der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, auf Basis der Daten der Mehrfachvermessung erfolgt ist. Bestätigt die Mehrfachvermessung die in der Schallimmissionsprognose verwendeten Werte, kann nach Prüfung/Antrag die Abnahmemessung entfallen.

Tieffrequenter Lärm (Infraschall)

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windkraftanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen, durch von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschall, sind nicht zu besorgen.

Zusammenfassung Lärmbeurteilung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von unzulässigen Schallimmissionen hervorgerufen werden. Die von den Anlagen hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

5.2.2.2 Schutz vor Schattenwurf

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor - und zur Vorsorge gegen - schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässigen Schattenwurfemissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise vom 06.05.2002, aktualisiert 2019 mit Stand 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährlich mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten der Tabelle unter IV. 2.3.2. kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag wird entsprechend der Immissionsprognose überschritten.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden.

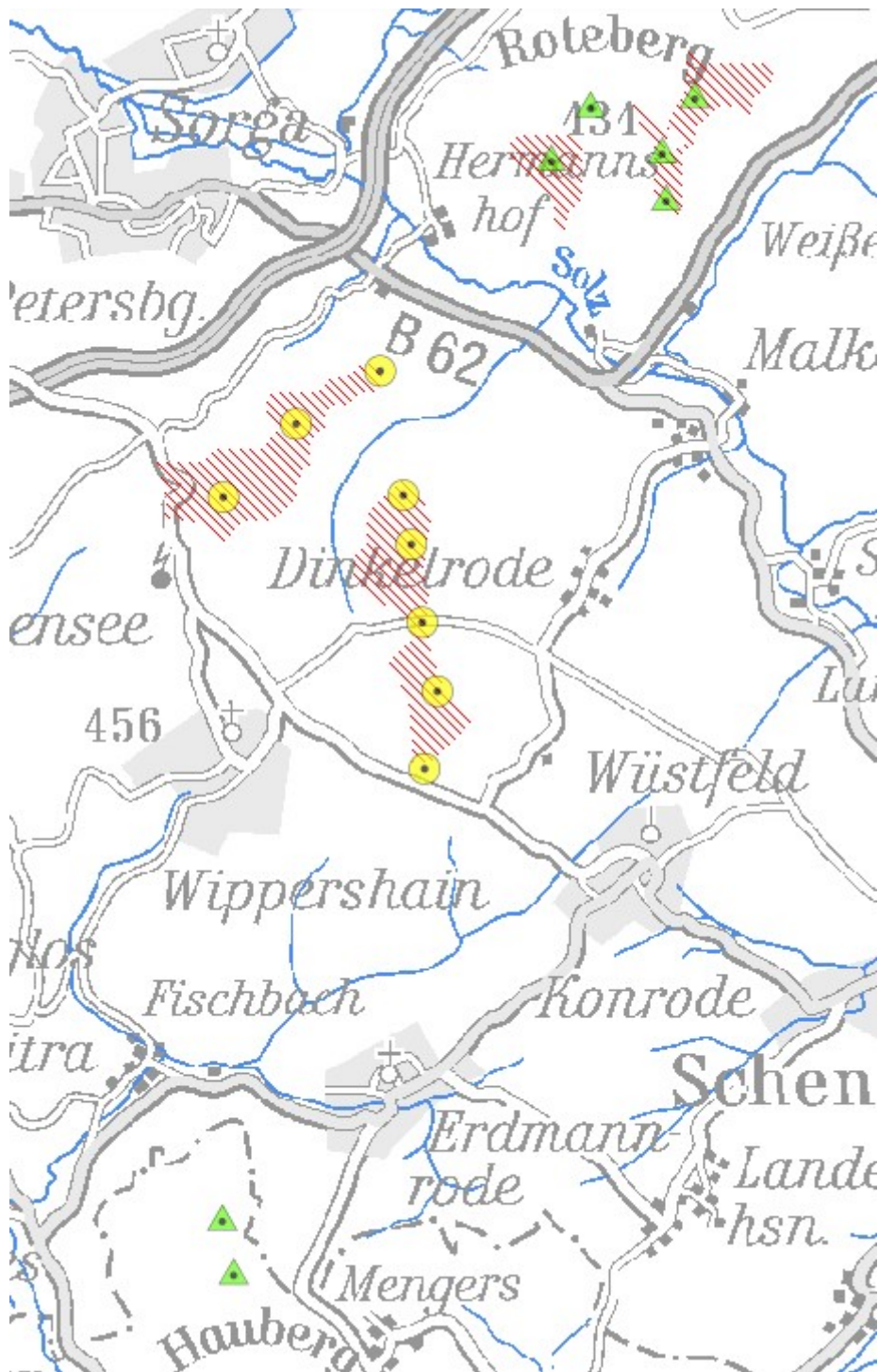
Erforderlich hierfür ist die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, die die Beleuchtungsstärke des Sonnenlichtes berücksichtigt.

5.2.2.3 Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Die unter IV. 2.4.2. geregelte Beschichtung der Rotorblattoberflächen mit matten Lacken zur Verminderung von Reflexionen des Sonnenlichts entsprechen dem Stand der Technik.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.



Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation – Wind-Atlas Hessen, Karte zum Punkt „Schutz vor Lichtimmissionen/optischen Einflüssen“

5.3 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5.3.1 Planungsrecht

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Gemeinde Schenk lengsfeld verwirklicht werden. Planungsrechtlich handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Mit Schreiben vom 27.08.2021 wurde die Gemeinde Schenk lengsfeld ersucht, die Entscheidung nach § 36 Abs. 1 BauGB mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 01.10.2021 hat die Gemeinde Schenk lengsfeld das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

5.3.2 Regionalplanung

Die geplanten Anlagenstandorte sind durch die festgelegten Vorranggebiete HEF 37 „nördlich Wippershainer Höhe“ (3 WEA) und HEF 39 „westlich Dinkelrode“ (5 WEA) als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans Energie Nordhessen abgedeckt. Dieser wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Der Bau und Betrieb von WEA in den darin festgelegten Vorranggebieten für Windenergienutzung ist damit erklärtes Ziel der Regionalplanung. Gegen das geplante Projekt in diesen Gebieten bestehen daher keine Bedenken. Dabei sei ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den ausgewiesenen Vorranggebieten um solche mit Ausschlusswirkung handelt, in der die Windenergienutzung Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen genießt und daher alle Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung ausgeschöpft werden sollen.

5.3.3 Baurecht

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich aus planungsrechtlicher Sicht in einem gemäß dem Teilregionalplan Energie definierten Vorranggebiet für Windenergienutzung und sind damit gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der unter IV 3. festgeschriebenen Nebenbestimmungen die Errichtung der hier beantragten Anlage zu genehmigen ist.

5.3.4 Brandschutz

Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen hat der Brandschutzbehörde vorgelegen. Bei Einhaltung der Regelungen unter IV 4. in diesem Bescheid bestehen brandschutzrechtlich keine Bedenken.

5.3.5 Naturschutz

Europäische (Natura 2000) und nationale Schutzgebiete

Der Einschätzung der vorgelegten Unterlagen, wonach erhebliche Beeinträchtigungen des ca. 1,2 km vom Vorhaben entfernten FFH-Gebietes 5024-305 „Auenwiesen von

Fulda, Rohrbach und Solz“ ausgeschlossen werden können, wird gefolgt. Aufgrund der Entfernung und des Fehlens windkraftsensibler Erhaltungsziele ist für keines der Erhaltungsziele bzw. der charakteristischen Arten eine Beeinträchtigung durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens zu erwarten.

Das Vogelschutzgebiet (VSG) 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ liegt knapp 4 km vom Vorhaben entfernt. Entsprechend der vorgelegten Ergebniskarte Nr. 7 (Zugvögel) verläuft der Vogelzug am geplanten Anlagenstandort von Südwest nach Nordost, was der zu erwartenden Hauptzugrichtung entspricht. Die Hauptzugroute verläuft damit parallel zum VSG, sodass davon auszugehen ist, dass die innerhalb des VSGs rastenden Zugvögel den Windpark nicht durchqueren. Aufgrund der Entfernung können auch erhebliche indirekte Beeinträchtigungen, beispielsweise durch Meideverhalten, für Zugvögel ausgeschlossen werden. Auch für innerhalb des VSGs brütende Erhaltungszielarten sind aufgrund der Entfernung und der geringen Habitataignung im Bereich des Windparks keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das FFH-Gebiet 5025-303 „Seulingswald“ liegt ca. 3,5 km vom Vorhaben entfernt. Mit der Bechsteinfledermaus und dem Großen Mausohr sind dort zwei Arten als Erhaltungsziele gelistet, für die Windkraftanlagen mit den zugehörigen Zuwegungen und dem Eingriff in den Waldbestand potenziell problematisch sein können. Die Bechsteinfledermaus hat bei der Nahrungssuche jedoch einen relativ geringen Bewegungsradius, daher ist aufgrund der Entfernung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Population im Seulingswald zu rechnen. Das Große Mausohr legt zum Teil größere Entfernungen zur Nahrungssuche zurück. Aufgrund der Habitatausstattung im Umfeld der geplanten WEA-Standorte ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass der Bereich vermehrt von Großen Mausohren aus dem Seulingswald zur Nahrungssuche genutzt wird. Darüber hinaus kommt der Art die im LBP beschriebene Nachtabschaltung (V3) zugute. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses FFH-Gebietes können daher ausgeschlossen werden.

Die FFH-Gebiete 5125-301 „Dreienberg bei Friedewald“, 5125-302 „Landecker Berg bei Ransbach“, 5224-303 „Hauneau zwischen Neukirchen und Hermannspegel“ und 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ liegen jeweils ca. 5 km vom Vorhaben entfernt. Aufgrund der Entfernung und des Fehlens windkraftsensibler Erhaltungszielarten können erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete 5224-303 „Hauneau zwischen Neukirchen und Hermannspegel“ und 5025-350 „Kalkmagerrasen zwischen Morschen und Sontra“ ausgeschlossen werden. Für die FFH-Gebiete 5125-301 „Dreienberg bei Friedewald“ und 5125-302 „Landecker Berg bei Ransbach“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung analog zum FFH-Gebiet 5025-303 „Seulingswald“ ausgeschlossen werden, da jeweils dieselben Arten betroffen sind.

Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten kann somit insgesamt ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist im Sinne des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verträglich mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete.

Artenschutz und Eingriffsregelung

Der Eingriff ist gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) unter Berücksichtigung der erforderlichen

Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 BNatSchG zulässig. Der Betrieb der Anlagen wird gemäß Formular 1/0 für 30 Jahre beantragt. Der Eingriff wird für 32 Jahre bilanziert, um Auf- und Abbau der Anlagen mit jeweils einem Jahr zu berücksichtigen.

Die grundlegende Biotoptypenkartierung fand zwischen April und Juni 2020 statt. Aufgrund der Kalamitäten an Fichtenbeständen wurde diese im Mai 2024 nochmal auf ihren Zustand überprüft und die Bilanzierung an den tatsächlichen Bestand angepasst.

Mit Schreiben vom 07.05.2019 wurde der Antragstellerin die Anwendung der Hessischen Kompensationsverordnung von 2005 (KV 2005) bestätigt.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, der einer Zulassung gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. den Vorgaben des § 15 BNatSchG bedarf. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, was beim beantragten Vorhaben beides gegeben ist. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Zulassung über die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 15 BNatSchG zu entscheiden. Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sind durch die unter IV. 5. formulierten Nebenbestimmungen die Anforderungen des § 15 BNatSchG für erfüllt. Zudem wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG Rechnung getragen.

Im Jahr 2019 wurden an der WEA 8 das Revier eines Wespenbussards und in der Nähe der WEA 1 das Revier eines Rotmilans festgestellt. In beiden Fällen konnte der konkrete Horststandort nicht bestimmt werden. Bei der Überprüfung der Großvogelvorkommen im Jahr 2021 konnten beide Reviere nicht mehr bestätigt werden. Deshalb wird hier von keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit ausgegangen. Es wird dementsprechend keine Maßnahme von der Behörde angeordnet und keine Zahlung zugunsten des Artenschutzes festgelegt.

Das in der Nähe der WEA 8 nachgewiesene Balzrevier der Waldschnepfe befindet sich gemäß Luftbild in einer Waldschneise, die durch die Windkraftplanung nicht verändert wird. Von der Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen sind keine potenziellen Bruthabitate von Waldschnepfen betroffen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Es sind in Verbindung mit dem in der Nebenbestimmung 5.11. geregelten Nachtbauverbot keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten.

Zu 5.1.

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu 5.2.

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Betriebsbeginn ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin im Zuge des Betriebes überwachen zu können. Auch mit dieser Nebenbestimmung werden die Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG erfüllt.

Zu 5.3.

Die Obere Naturschutzbehörde hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG u. a. die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen. Darüber hinaus regelt § 3 Abs. 2 BNatSchG, dass die Naturschutzbehörde erforderliche Maßnahmen zu treffen hat, um die Regelungen des BNatSchG überwachen zu können. Die Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung sind auf die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des BNatSchG begründet. Um dies durch die Obere Naturschutzbehörde überwachen zu können, wird vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage regelmäßiger Berichte durch die geplante Ökologische Baubegleitung gefordert.

Zu 5.4.

Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus den folgenden Gründen:

A) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch die Vorhabenträgerin ergibt sich aus § 4 Abs. 2 KV (2005). Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblatt Unterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

B) Biotope, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

Zu 5.5.

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie nach § 1 Abs. 4 BNatSchG der Zielerfüllung zur dauerhaften Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

Zu 5.6.

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der ONB die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Darüber hinaus dienen der Schutzzaun sowie der geforderte Baumschutz der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 5.7.

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Aktivitäts- und Brutzeit. Im Gebiet wurden Fledermäuse nachgewiesen. Ein Haselmausvorkommen wird angenommen. Die Aktivität beider Arten ist in der Regel bis Anfang/Mitte November gegeben. Bis dahin werden von Fledermäusen Sommerquartiere in Spalten und Baumhöhlen genutzt. Haselmäuse sind bis zur Winterruhe noch auf Knospen und Bäume zur Nahrungsaufnahme und als Ruhestätte angewiesen. Mit dem Beginn der Fällarbeiten werden die Eingriffsflächen unattraktiv für Tiere im Eingriffsbereich gestaltet und damit eine Ansiedlung während der Bauphase vermieden. Die Beräumung der Fläche dient der Vergrämung von Haselmäusen nach dem Winterschlaf, von brütenden Vögeln und Wildkatzen zur Vermeidung der Tötung von Individuen. Wildkatzenvorkommen sind im Gebiet nachgewiesen und der Eingriffsbereich stellt ein geeignetes Habitat für die Art dar. Durch die Fällungen im Winter außerhalb der Brutzeit werden darüber hinaus Beeinträchtigungen von Individuen und Lebensstätten von waldbewohnenden Brutvogelarten vermieden.

Zu 5.8.

Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinterten Tieren sicher, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinterte Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen, da ansonsten der dadurch verursachte Stress und der damit verbundene erhöhte Energiebedarf für die Tiere lebensbedrohlich ist.

Zu 5.9.

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des

Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen. Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und -spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen. Die Verortung dient der Überwachung der Umsetzung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitats wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt.

Zu 5.10.

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus und der Wildkatze, sowie dem Waldlaubsänger (Bodenbrüter). Das Vorkommen der Säugetierarten wird anhand des Verbreitungsgebietes und der Habitatausstattung im Eingriffsbereich angenommen. Der Waldlaubsänger wurde im Umfeld der geplanten WEA nachgewiesen und ist in der Roten Liste Hessens (2023) als gefährdet eingestuft, der Erhaltungszustand ist ungünstig-schlecht. Die Nebenbestimmung dient dem nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorgeschriebenen Vermeidungsgebot für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Tiere bilden einen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeutenden Teil des Naturhaushalts. Ihre Lebensgemeinschaften sind gemäß der Zielsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen. Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und -einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneest verlassen haben. Die vollständige und dauerhafte Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen und die Nutzung der Flächen als Lebensstätte von Wildkatzen sowie die Attraktivität als Bruthabitat für den Waldlaubsänger.

Zu 5.11.

Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Anhand der fledermauskundlichen Untersuchungen ist eine artenreiche Fledermausfauna nachgewiesen. Besonders sensibel ist die nachgewiesene Wochenstube des Kleinen Abendseglers. Insbesondere in der Wochenstubenzeit von April bis August sind Störfaktoren der nächtlichen Jagdflüge, vor allem Erschütterungen und künstliche Beleuchtung zu unterlassen, um die erfolgreiche Reproduktion der Arten zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften sicherzustellen. Auch in den Wintermonaten von Dezember bis Februar sind einige Säugetiere, wie die Wildkatze, Marder, Fuchs und zeitweise Dachse, sowie Eulen zur Nahrungsaufnahme nachts aktiv. Insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Nahrungssuche im Winter, noch dazu bei Schneeeauflagen, sind nächtliche

Störungen dieser Tiere unter Umständen überlebensrelevant. Weiterhin ist zu beachten, dass Lichtstörungen für Tiere im Winterschlaf bzw. der Winterruhe gefährlich sein können, da sie ihren natürlichen Rhythmus stören und sie aus ihrem Winterquartier locken können. Dies kann in dieser Zeit zu Stress führen und ihre Überlebenschancen reduzieren. Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. Die Tiere bilden einen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bedeutenden Teil des Naturhaushalts. Ihre Lebensgemeinschaften sind gemäß der Zielsetzung nach § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten. In Ausnahmefällen kann nach Antrag eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

Zu 5.12.

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurden kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen, darunter Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Die beiden Abendsegler und die Rauhautfledermaus sind zudem während der Zugzeiten durch die Anlagen gefährdet. Der Kleine Abendsegler ist durch die Wochenstube im Projektgebiet besonders gefährdet. Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfs-gesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEAs anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

Zu a. und b.

Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

Zu c.

Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert.

Zu 5.13.

Die Behörde hat gem. § 6 WindBG geeignete Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse, insbesondere in Form einer Abregelung der WEA, anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu a. und b.

Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

Zu c.

Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

Zu d.

Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu 5.14.

Gemäß Anlage 1 zum BNatSchG gehört der Wanderfalke zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Im Abstand von 800 m zur WEA 6 ist ein besetzter Horst des Wanderfalcken nachgewiesen. Der Standort liegt damit im zentralen Prüfbereich nach Anlage 1 BNatSchG. Für diesen Bereich definiert § 45b Abs. 3 BNatSchG, dass Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegen, wenn eine Habitatpotentialanalyse dies nicht verneint oder fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen die Signifikanz des Risikos vermeiden. Wanderfalcken ernähren sich von Vögeln und Fledermäusen, die sie im freien Luftraum erbeuten. Dafür jagen sie in hohen Höhen und es ist nicht auszuschließen, dass sie dabei in den Bewegungsbereich der Rotoren geraten. Die Vögel fliegen sehr schnell, aber nicht sehr wendig, sodass nicht sicher zu erwarten ist, dass sie den Rotoren ausweichen können. Maßnahmen zum Schutz der Vögel sind in den Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Der Faunabericht (S. 24) führt dazu aus, dass ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen werden kann, da Wanderfalcken überwiegend über Offenland jagen würden und auch nur Flüge über Offenland dokumentiert wurden. Bei Flughöhen bis zu 1,5 km Höhe und aufgrund der Sichtmöglichkeiten über dem Wald, führen die Dokumentationen nicht zum Ausschluss des Gegenteils. Die Falken jagen dort, wo sie Beute erspähen. Das dürfte auch im geplanten Windpark sein, wenn sie ihren Horst als Ansitz nutzen. Die Festsetzung einer in der Anlage 2 zum BNatSchG geeigneten und zumutbaren Maßnahme ist nicht möglich, da eine phänologische Abschaltung die Zumutbarkeitsschwelle übersteigt oder bei einer zumutbaren Kürze fachlich nicht sinnvoll ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Minderungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen. Die Zahlung bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG und beträgt 3.000 €/MW und Jahr, da keine Schutzmaßnahmen zur Abriegelung vorgesehen sind.

Zu 5.15.

Die Nebenbestimmung regelt die für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 2, Nr. 4.4 KV (2005).

Zu 5.16.

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.4 KV (2005) den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung im Falle einer Verlängerung der beantragten Betriebs- oder Eingriffszeit. In den eingereichten Unterlagen wurde ein Zeitraum von 30 Jahren zzgl. jeweils ein Jahr für Auf- und Rückbau berücksichtigt. Wenn die Bauarbeiten länger andauern oder ein längerer Betrieb notwendig wird, ist die ergänzende Zahlung zu der in der Nebenbestimmung 5.15. geregelten Ersatzgeldzahlung erforderlich, um gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG die vollständige Kompensation zu gewährleisten.

Zu 5.17.

Der Betrieb der 8 WEA wird gemäß Formular 1/0 (Stand Oktober 2024) befristet für 30 Jahre beantragt. § 15 Abs. 2 BNatSchG fordert, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind. Für temporäre Eingriffe, wie diesen Fall, sieht die KV (2005) in Anlage 2 Nr. 4.3 eine Sonderregelung vor, bei der die Rekultivierungsnutzung nach Ende des Eingriffs dem Vorhabenträger positiv angerechnet wird. Eine Verlängerung des Eingriffs verkürzt die zumeist positive Rekultivierung der Flächen, da der Gesamtbeurteilungszeitraum immer 100 Jahre umfasst. Dementsprechend ist hier für eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft die Bilanzierung des temporären Eingriffs anzupassen und eine geeignete Kompensationsmaßnahme umzusetzen. Die frühzeitige Einreichung wird damit begründet, dass die Kompensation eines Eingriffs bis zum Eintreten des Eingriffs abschließend geregelt sein muss. Die Behörde braucht entsprechend Zeit, um die eingereichten Unterlagen prüfen und zulassen zu können.

Zu 5.18.

Die Nebenbestimmung dient der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Zu 5.19.

Die Nebenbestimmung dient der vollständigen Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorgaben des § 15 Abs. 2 BNatSchG. Die Bilanzierungen der WEA 1, 4 und 7 mussten korrigiert werden, sodass nun ein höherer Kompensationsbedarf entsteht. An den beiden WEA 1 und 4 wurde davon ausgegangen, dass die dortigen Schlagfluren 5 Biotopwertpunkte weniger wert sind als der Normalfall, da auf Teilen der Fläche keine Bäume stehen. Es liegt in der Natur einer Schlagflur, dass sie den Charakter einer Lichtung aufweist. Auf Teilflächen also keine Bäume stehen. Dementsprechend kann hier keine falsche oder erheblich unvollständige Bewertung gesehen werden, die eine Anpassung des Biotopwertes gemäß Anlage 2 Nr. 2.1 KV 2005 möglich machen würde. Der Nadelholzbestand an der WEA 7 hat als Hauptbaumart Doug-

lasie und nicht die hier fälschlicherweise angenommene Fichte. Dementsprechend ist der Biotoptyp 01.299 zu nutzen. Die korrigierten Bilanzierungen wurden der Verfahrensakte zugeführt. Die formulierten Anzeigepflichten für die Kompensationsmaßnahmen dienen der Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Zu 5.20.

Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von Verfälschung der ortstypischen Flora im Wald durch die anthropogene Einbringung von Fremdarten durch Saatgut. Weiterhin hat sich im Zuge von Klimaveränderungen gezeigt, dass eine langfristige Etablierung von Ansaaten und Anpflanzungen nur bei hohem Pflegeaufwand umsetzbar ist. Durch eine natürliche Sukzession/Naturverjüngung entfällt dieses Risiko und die Natur kann sich eigendynamisch den Umweltbedingungen anpassen.

Zu 5.21.

Die Maßnahme dient gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG der Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der im Bereich der geplanten Bauflächen lebenden Haselmäuse. Die Dokumentationspflicht dient der Prüfung der frist- und sachgerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahmen durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Verortung der Haselmauskästen dient der Überwachung der Umsetzung. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitats wird durch die Erhaltung der Kästen sowie eine jährliche Kontrolle auf Benutzbarkeit/Sauberkeit der Kästen sichergestellt. Tubes sind nicht nachhaltig und für eine Dauer von rund 30 Jahren nicht geeignet.

Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben sind keine gesetzlich geschützten Biotope direkt betroffen, sodass es zu keinem Konflikt mit dem Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG kommt.

5.3.6 Forst

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Versagungsgründe liegen für die in den Nebenbestimmungen 6.1. und 6.2. aufgezählten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 6.1. bis 6.6. und 6.8. bis 6.9. erteilt werden.

Zu 6.1.

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu 6.2.

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf den Zeitraum der Bauphase bis zur Inbetriebnahme beschränkt.

Zu 6.3.

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichen angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.2. verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung - herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 6.2. wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu 6.4.

Die Genehmigung nach Nebenbestimmung 6.1. wird nach § 12 Abs. 4 HWaldG grundsätzlich vom Nachweis von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht. Die von der Antragstellerin beantragte Ersatzaufforstungsflächen wird antragsgemäß den Flächen nach Nebenbestimmung 6.1. zugeordnet.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Ersatzaufforstung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Ersatzaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Pflanzendichten als ausreichen angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung mit dem Ziel der Nutzholzproduktion üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Bäume je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die Waldfunktionen herzustellen. Als angemessene Frist zur Bewaldung der Ersatzaufforstungsflächen wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung - herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Pflanzmaßnahmen wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu 6.5.

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 6.1. und 6.2. zu den angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu 6.6.

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das Forstamt Bad Hersfeld nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts entsprechend der Nebenbestimmung 6.6. zu erfolgen.

Zu 6.7.

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG kann erteilt werden, da Versagungsgründe nach § 14 Abs. 2 HWaldG nicht ermittelt werden konnten.

Zu 6.8.

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortsbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildostarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturostarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

Zu 6.9.

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzerntemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 6.9. soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

5.3.7 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sind die dort unter § 2 Abs. 2 normierten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

§ 1 HAItBodSchG konkretisiert unter den Nrn. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden wie z. B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAItBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Die beantragte Errichtung von 8 Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist mit Einwirkungen auf den Boden durch zum Teil temporäre, zum Teil aber auch dauerhafte Versiegelung, Verdichtung durch Befahrung und Herrichtung des Baugrundes sowie Störung des Bodengefüges durch umfangreiche Bodenumlagerungen sowie zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes verbunden.

In Bezug auf das beantragte Vorhaben gilt der Vorsorgeaspekt insbesondere für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Fahr-, Lager- und Arbeitsflächen, das bauzeitliche Bodenmanagement sowie die funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden.

Die vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten hierzu bereits grundlegende Ausführungen, welche durch die formulierten Nebenbestimmungen in Bezug auf die Umsetzung verbindlich werden (vgl. NB 7.1.) sowie in Teilen (vgl. NB 7.2. - 7.7.) eine weitergehende Konkretisierung erfahren.

Die von der Antragstellerin bereits vorgeschlagene und hiermit nunmehr verbindlich geforderte bodenkundliche Baubegleitung (vgl. NB 7.8. - 7.12.) ist dem Umfang des Eingriffes angemessen und dient der Sicherstellung der Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrelevanten Anforderungen und Information der Bodenschutzbehörde über bodenrelevante Bauabläufe.

Über Nebenbestimmung 7.13. wird sichergestellt, dass im Zuge eines Rückbaus die bodenschutzfachliche Wiederherstellung der für die Dauer des Anlagenbetriebes in Anspruch genommenen Bereiche (Turmfundament/Kranstellfläche/tlw. Zuwegung) vorlaufend konkretisiert und mit der Bodenschutzbehörde abgestimmt wird, da im Antrag (vgl. Kap. 18.2.1 - Rückbauverpflichtung) hierzu lediglich eine pauschale Aussage (vollständiger Rückbau der Anlagen und Fundamente sowie zugehöriger Nebenanlagen und Beseitigung von Bodenversiegelungen) getroffen wird und der als Gegenstand der Rückbauverpflichtung angeführte Lageplan (vgl. Kap. 18.2.1.1) den Umfang des Rückbaus ebenfalls nicht eindeutig kennzeichnet (fehlende farbliche Markierung).

Nebenbestimmung 7.14. dient schließlich der Klarstellung der Anforderungen an eine funktionsgerechte Verwertung ggf. anfallender Überschussböden sowie des Erfordernisses ggf. außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hierfür zu beantragender Zulassungen auf Grundlage einer dann zu konkretisierenden Planung.

5.3.8 Wasserwirtschaft

Das beantragte Vorhaben und damit einhergehende Maßnahmen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) liegt teilweise in der Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) des des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Quelle Erdmannrode“ (WSG-ID 632-002). Daher ist die Verordnung vom 30.08.1963 (StAnz. 39/63, S. 1134) zugunsten der Gemeinde Schenkklengsfeld zu beachten.

In der Wasserschutzgebietsverordnung liegen für diese Schutzzone folgende Verbote zugrunde:

- die Abwasserversenkung und die Versenkung radioaktive Stoffe;
- die Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Chemikalien;
- die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- die Verlegung von Treibstoff- und Ölleitungen und die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton.

Die vorgesehene Errichtung und der Betrieb der in der Zone III B des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „Quelle Erdmannrode“ Windenergieanlagen 1 und 2 steht nicht im Widerspruch zu den v. g. Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung. Die hydrogeologischen Verhältnisse im Vorhabengebiet wurden in dem in den Antragsunterlagen beigefügten hydrogeologischen Fachbeitrag vom Büro Dr. Zerbes Umwelttechnik vom 22.11.2021 und in einer der Oberen Wasserbehörde (Dezernat 31.2 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) vorliegenden E-Mail vom 27.03.2019 sowie einer hydrogeologischen Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 30.05.2023 (Gz.: W4-89f-08-11-23/2302) beschrieben.

Zu diesen Verhältnissen wurde in der E-Mail und Stellungnahme des HLNUG folgendes ausgeführt:

„Nach der geologischen Karte GK 25 Blatt 5124 Bad Hersfeld liegen die Fundamente je nach Lage in unterschiedlichen Formationen des Mittleren Buntsandsteins. Das Gebiet ist tektonisch in ein Bruchschollenmosaik zerlegt. Östlich der Windenergieanlage 2 liegen nach dieser geologischen Karte zudem mehrere Subrosionssenken, die durch die Ablaugung von Zechsteinsalzen und einem damit einhergehenden Einbruch des darüber liegenden Gebirges entstanden sind. Der Mittlere Buntsandstein bildet einen Kluftgrundwasserleiter, der in der Regel einen internen Stockwerksbau aufweist. Entlang von aufgelockerten Bereichen (z. B. entlang von Störungszonen) können erhöhte Abstandsgeschwindigkeiten auftreten.

Auf Grund der weiten Entfernung der beiden Windenergieanlagen zur Wassergewinnungsanlage wird aus hydrogeologischer Sicht eine Beeinflussung bzw. eine mögliche Verunreinigung der Rohwasserbeschaffenheit der „Quelle Erdmannrode“ für gering gehalten.“

Hiermit wird festgestellt, dass bei Umsetzung der bereits selbst auferlegten Handlungsvorgaben in dem in den Antragsunterlagen zugrundeliegenden hydrogeologischen Fachbeitrag (vgl. S. 22 f.) und den hier aufgeführten Nebenbestimmungen 8.1. bis 8.25., die

sich auf die Regelungen in § 5 WHG begründen, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften (hier: Grundwassereigenschaften) nicht zu erwarten sind.

Die in *Nebenbestimmung 8.1.* zugrunde gelegte Anforderung dient der Umsetzung einer fachlich qualifizierten Überwachung sämtlicher mit der Baumaßnahme und den Nebenarbeiten verbundenen Handlungen und Nutzungen. Gleichfalls wird damit sichergestellt, dass bei unvorhergesehenen, besonderen Vorkommnissen umgehende fachliche und ggf. sicherheitstechnische Entscheidungen zur Gefahrenabwehr getroffen werden, mit denen nachteilige Auswirkungen auf den Boden und den Grundwasserhaushalt vermieden werden.

Die in *Nebenbestimmung 8.2.* zugrunde gelegte Anforderung dient der bevorzugten Auswahl eines geeigneten Auftragnehmers, durch den eine fachlich zuverlässige und bedenkenlose Umsetzung der Baumaßnahme möglich erscheint. Eventuelle Mitbieter, welche über keine geeignete und ausreichende Qualifikation und Erfahrung beim Umsetzen eines Maßnahmenumfangs mit besonderer Beachtung der Grundwasserschutz orientierten Anforderungen verfügen, sind als Auftragnehmer nicht geeignet.

Die in *Nebenbestimmung 8.3.* auferlegte Anforderung dient der frühzeitigen Information der mit der Wahrnehmung von Überwachungs- und Vollzugsaufgaben beauftragten Behörden und Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Gleichfalls dient sie der Information des Betreibers der Heilquellen zum Zweck einer ggf. präventiven Vorplanung von organisatorischen Maßnahmen, die nach Feststellen von Auffälligkeiten der Wasserbeschaffenheit des in den Heilquellen geförderten Rohwassers zu treffen sind.

Die in *Nebenbestimmung 8.4.* getroffene Anforderung dient der umfassenden Information des mit der Baumaßnahme beauftragten Personenkreises über sämtliche mit der Wasserschutzgebietslage verbundenen eigenverantwortlichen und behördlich vorgegebenen Handlungspflichten und -einschränkungen.

Die in *Nebenbestimmung 8.5.* zugrunde gelegte Verpflichtung zur Dokumentation in Bezug auf die Errichtung der Windenergieanlagen inkl. damit verbundener Nebeneinrichtungen mittels Bautagebuch dient zur späteren Beweisführung. Damit kann in Zweifelsfällen nachgewiesen werden, dass während des Bauablaufes keine Ereignisse aufgetreten sind, durch die Gefahren für das Grundwasser entstanden sein könnten.

Die in *Nebenbestimmung 8.6.* vorgegebene Anforderung stellt sicher, dass im Fall eines geplanten, tiefer in den Untergrund eingreifenden Erdaufschlusses zuvor eine wasserrechtliche Beurteilung erfolgen kann, um die Auswirkung des erhöhten Eingriffes zu prüfen und insbesondere die hydrogeologische Unbedenklichkeit der Auswirkungen bestätigen zu lassen.

Die in *Nebenbestimmung 8.7.* vorgegebene Anforderung stellt sicher, dass eine kontinuierliche Kontrolle über die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz besteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich einer fachgerechten Ausführung der Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten für die Windenergieanlagen, da sich während des Zeitraums des Eingriffs in die Deckschichten bzw. in den Unter-

grund das Risiko für einen potentiell beschleunigten Eintrag von schädlichen Verunreinigungen in das Grundwasser erhöht.

Durch die vorgegebene Dokumentationspflicht wird die Wahrnehmung der Aufgaben und Entscheidungen der Fremdüberwachung in ausreichender Form festgestellt. Die Dokumentation dient dem Nachweis einer genehmigungskonformen und fachgerechten Durchführung der Erd-, Gründungs- und Fundamentarbeiten gegenüber der zuständigen Wasserbehörde.

Die in *Nebenbestimmung 8.8.* vorgegebenen Anforderungen dienen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Versickerung über den freigelegten Untergrund mit einem verminderten Selbstreinigungsvermögen des anstehenden Bodens ausreichend zu minimieren, sodass keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.

Die in *Nebenbestimmungen 8.9. bis 8.11.* vorgegebenen Anforderungen dienen dazu geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein Einwirken von in Oberflächenwasserabflüssen freigesetzten Nährstoffen oder sonstigen Stoffen mit Übergang in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasservorkommen zu vermeiden.

Die in *Nebenbestimmungen 8.12. und 8.13.* vorgegebenen Anforderungen zur Wiederherstellung der natürlichen Schutzfunktion dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers nach einem Eingriff in die Deckschichten.

Die in *Nebenbestimmung 8.14. und 8.15.* auferlegten Anforderungen dient der ausschließlichen Verwendung solcher Baustoffe und Bauhilfsstoffe, welche geeignet sind, keine nachteiligen Qualitätsbeeinträchtigungen auf das zu Trinkwasserzwecken genutzte Grundwasser herbeizuführen.

Die in *Nebenbestimmungen 8.16. bis 8.21.* vorgegebenen Anforderungen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers beim Vorhalten und Betrieb von Baumaschinen, -geräten und Transportfahrzeugen. Aufgrund einer fahrzeug- und maschinenabhängigen eingeschränkten Verlagerungsmöglichkeit aus dem Wasserschutzgebiet heraus wird in diesem Fall die Möglichkeit eröffnet, die jeweiligen Fahrzeuge, Maschinen und sonstige kraftstoffbetriebene Aggregate auf Flächen in der Zone III B mit ausreichendem Schutzaufwand bezüglich der unkontrollierten Versickerung wassergefährdender Stoffe abzustellen und mit Betriebsstoffen zu betanken, wobei die Detailplanung dieser Flächen dazu beitragen muss, dass im Fall eines unkontrollierten Austretens von wassergefährdenden Stoffe die Auswirkungen gering gehalten werden.

Die *Nebenbestimmung 8.22.* dient der im Bedarfsfall unverzüglichen Umsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen infolge von aufgetretenen Leckagen oder Unfällen mit wassergefährdenden Leichtflüssigkeiten. Mit der darin vorgegebenen Informationspflicht wird gegenüber dem verantwortlichen Betriebs- und Wartungspersonal ein unverzüglicher Zugang zu dem vor Ort vorzuhaltenden Bindemittel mit dem Hinweis auf einen unverzüglichen Einsatz ermöglicht.

Die *Nebenbestimmung 8.23.* dient der Maßgabe Anlagenbetreiber, sämtliche erforderlichen Handlungspflichten (für den Fall des Auftretens von Beeinträchtigungen des Grundwassers) in einem Notfallplan darzulegen und die für eine Information der zu-

ständigen Behörden erforderlichen Meldeadressen und Notfallnummern schriftlich zugrunde zu legen. Diese Anforderung dient somit gleichzeitig der direkten Benachrichtigungsmöglichkeit an die zuständigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Dienststellen

Die *Nebenbestimmung 8.24.* dient dem Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Quelle Erdmannrode“, da die Rodung, das Ziehen von Wurzelstöcken und die Zwischenlagerung im Falle von Regenereignissen zu einer Nährstofffreisetzung (hier insbesondere von Nitrat) und zu einem möglichen Eintrag in das Grundwasser führen kann.

Die in *Nebenbestimmung 8.25.* zugrunde gelegte Anforderung dient dazu, dass für den Fall eines Schadensereignisses ergänzend Meldepflichten an die betreffenden Stellen geregelt werden, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen. Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

Die *Nebenbestimmungen 8.26. bis 8.29.* dienen der Einhaltung allgemeiner wasserrechtlicher Sorgfaltspflichten und stellen die schriftliche Information der bauausführenden Firmen über die vorgenannten Auflagen sicher.

5.3.9 Verkehr

Luftverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch das zuständige Fachdezernat und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat ergeben, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmung luftverkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Anlagenschutzbereiche (Störung von Flugnavigationsanlagen) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Straßenverkehr

Die Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Fachbehörde Hessen Mobil hat ergeben, dass bei Einhaltung der entsprechenden Abstände zum Landstraßennetz verkehrsrechtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

5.3.10 Arbeitsschutz

In den Antragsunterlagen waren gegen Risiken, die, wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Gefahren mit sich bringen können, ausschließlich organisatorische Maßnahmen durch die Unterrichtung der Benutzer über die Restrisiken festgelegt. Die zwingend in der Maschinenrichtlinie geforderte Reihenfolge der Schutzmaßnahmen gemäß Anhang I Ziffer 1.1.2. Buchstabe b) wurde nicht eingehalten. Konstruktive Maßnahmen (Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich, Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben entsprechend Anhang I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

5.3.11 Denkmalschutz

Der Antrag sowie die zugehörigen Antragsunterlagen lagen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfD) zur Prüfung vor.

Eine fachliche Stellungnahme wurde ausschließlich vom LfD Hessen, Abt. Archäologie, abgegeben.

Archäologie

Die Bauflächen der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4 liegen innerhalb von fossilen mittelalterlichen Ackerfluren (Wölbackerfluren, vgl. Denkmalfachbeitrag, S. 12, 13 ff. Abb. 12; 14). Die im Relief erhaltenen und im DGM abgebildeten Wölbackerfluren stellen Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 2 HDSchG sowie Relikte der historischen Kulturlandschaft dar. Der Zustand der innerhalb der Eingriffsflächen liegenden Flurrelikte wurde im Rahmen des Denkmalfachbeitrages in Form von Lagekoordinaten, Darstellung im Gesamtplan sowie durch digitale Geländeprofilsschnitte angemessen als Sekundärquelle dokumentiert.

Die Bauflächen der WEA 3, WEA 6, WEA 7, WEA 8 liegen im Bereich von Hohl- bzw. Altwegen (vgl. Denkmalfachbeitrag, S. 12, 13 ff. Abb. 12; 14). Die im Relief erhaltenen und im DGM abgebildeten Altwege stellen Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 2 HDSchG sowie Relikte der historischen Kulturlandschaft dar. Der Zustand der innerhalb der Eingriffsflächen liegenden Flurrelikte wurde im Rahmen des Denkmalfachbeitrages in Form von Lagekoordinaten, Darstellung im Gesamtplan sowie durch digitale Geländeprofilsschnitte angemessen als Sekundärquelle dokumentiert.

Die Sicherung etwaiger Funde von Bodendenkmälern während der Erdarbeiten ist durch die Nebenbestimmung 11.1. gewährleistet.

5.3.12 Bergrecht

Die unter IV 12. festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erreichbarkeit sowie der Funktionsfähigkeit der von der Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH im Vorhabengebiet betriebenen Messstellen.

5.3.13 Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmungen 13.1. und 13.2. stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher.

Der § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewähr-

leisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus nachfolgender Formel:

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 = Betrag der Sicherheitsleistung (€).

Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Mehrwertsteuer enthält.

Die Nebenbestimmungen 13.3. und 13.4. für den Fall des Betreiberwechsels sind notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

5.3.14 Landwirtschaft

Die Prüfung durch die zuständige Behörde hat ergeben, dass landwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

5.4 Anhörung Vorhabenträgerin

Mit Schreiben per E-Mail vom 20.11.2024 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 05.12.2024 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Bereits mit Schreiben per E-Mail vom 20.11.2024 und vom 21.11.2024 hat die Antragstellerin zu dem Entwurf des Genehmigungsbescheides abschließend Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Antragstellerin wurde unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden geprüft.

5.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43,
34119 Kassel.**

zu erheben

Im Auftrag

Eberhardt

Anhang: Hinweise

1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

3.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt, Dezernat 33.2 - Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasser- bzw. Bodenschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt, Dezernat 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Naturschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Forstbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 26 - Forsten, Jagd, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die zuständige Luftfahrtbehörde verwiesen wird, ist dies die Fachbehörde der Landesluftfahrtbehörde Hessen

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 22 - Luftverkehr, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Arbeitsschutzbehörde verwiesen wird ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Arbeitsschutz und Soziales, Dezer-
nat 52 - Arbeitsschutz 2, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird,
ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Bauauf-
sicht, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Gefah-
renabwehr, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Wasser- bzw. Bodenschutzbehörde
verwiesen wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Wasser-
und Bodenschutz, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld

4. Hinweise zum Schutz vor Lärm

4.1.

Ergeben sich Widersprüche zwischen den aufgeführten Prognosen und den Festlegun-
gen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

4.2.

Die Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, vom 02.07.2024 (Be-
richt Nr. 20-1-3099-003-NF), ist Bestandteil der Genehmigung.

4.3.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen sind folgende Immissionsrichtwerte als
Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig:

Immissionsorte (IO)	Immissionsrichtwert Nacht / Tag
IO Bh01 – Bad Hersfeld, Salzunger Str. 10	35 / 50 dB(A)
IO Bh03 – Bad Hersfeld, Salzunger Str. 22	35 / 50 dB(A)
IO Dr17 – Dinkelrode, Hauptstr. 27	45 / 60 dB(A)
IO Er01 – Erdmannrode, Teilerweg 21	40 / 55 dB(A)
IO Hf01 – Bad Hersfeld, Hermannshof	45 / 60 dB(A)
IO Mm01 – Malkomes, Am Berg 20	40 / 55 dB(A)
IO Mm02 – Malkomes, Schulweg 15	40 / 55 dB(A)
IO Pb01 – Petersberg, Am Windrad 31	40 / 55 dB(A)
IO Pb02 – Petersberg, Zur Linde 9	40 / 55 dB(A)

IO Rs01 – Rotensee, Wiesengrund 16	40 / 55 dB(A)
IO Sg01 – Forsthaus Sorga	45 / 60 dB(A)
IO SG07 – Sorga, Über der Hallstatt 18	40 / 55 dB(A)
IO Sg09 – Sorga, An der Hohle 17	40 / 55 dB(A)
IO SI01 – Schenklengsfeld, Hof Lämmerthal 1	45 / 60 dB(A)
IO Wh07 – Wippershain, 13. Straße 2	40 / 55 dB(A)
IO Wh16 – Wippershain, 3. Straße 23	45 / 60 dB(A)
IO Wü01 – Wüstfeld, Langer Weg 2	45 / 60 dB(A)
IO Wü02 – Wüstfeld, Im Forst 2	45 / 60 dB(A)
IO Wü03 – Wüstfeld, Sudetenstr. 1	40 / 55 dB(A)

4.4.

Die Anlagen werden mit Serrations on Trailing Edge (STE) betrieben. Die sogenannten Sägezahn-Hinterkanten, reduzieren die Schallemissionen.

4.5.

Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 27.01.2021 (Bericht Nr. 20-1-3099-000-NH), ist Bestandteil der Genehmigung.

5. Hinweise zum Baurecht

5.1

Erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung entfaltet die Bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 HBO bzw. § 20 Abs. 2 BImSchG untersagt werden.

5.2

Auf die Anzeigepflicht nach § 75 Abs. 3 HBO wird hingewiesen.

6. Hinweise zum Forstrecht

6.1

In Abhängigkeit des Verbissdrucks durch die vorkommenden Wildarten können Schutzmaßnahmen für die Forstpflanzen erforderlich sein, um das Ziel der Wiederbewaldung innerhalb der nach Nebenbestimmung 6.3. festgesetzten Frist zu erreichen.

6.2

Eine wiederkehrende Entnahme der Bestockung auf den nach Nebenbestimmung 6.2. vorübergehend gerodeten Waldbereichen ist möglich und stellt forstrechtlich eine Pflege der Waldränder respektive eine Niederwaldbewirtschaftung dar.

6.3

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 ist in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Ziffer 4 HWaldG für die Baumarten, die ihm unterliegen, einzuhalten.

7. Hinweise zum Wasserrecht

7.1

Die Standorte für die Windenergieanlagen 6, 7 und 8 liegen innerhalb des hydrogeologischen Einzugsgebietes für den „Tiefbrunnens IV Glasbachsrück“ (GewAnl.-ID 632019.012) der Gemeinde Schenklengsfeld. Amtlich festgesetzte und geplante Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

7.2

In der Praxis findet immer wieder der Diebstahl von Betriebsstoffen aus abgestellten Fahrzeugen (insbesondere LKWs) statt. Hierbei kann es zu erheblichen Bodenverunreinigungen kommen. Ist der Täter nicht greifbar, hat nach derzeitiger Gesetzeslage der Grundstückseigentümer bzw. der Gewerbetreibende den Schaden zu sanieren. Daher wird empfohlen, das Gelände mit entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (z. B. verschließbare Einzäunung) zu versehen.

7.3

Die externe Zuwegung und Kabeltrasse sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Für das anschließende Annex-Verfahren wird an dieser Stelle bezugnehmend auf die informativ dargestellten Zuwegungstrassen darauf hingewiesen, dass die östliche Zuwegung durch die Zone II (Engere Schutzzone) des Wasserschutzgebietes für den TB Schenklengsfeld (632-037) führt.

Die Führung der Zuwegungstrasse durch die Zone II sollte vermieden werden. Im Falle der Inanspruchnahme dieser Wegeführung ist rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung zu beantragen.

8. Hinweise zum Verkehrsrecht

8.1

Nach Errichtung der WEA sind die Anschlussbereiche an das klassifizierte Straßennetz, entsprechend den betrieblichen Erfordernissen, zurückzubauen.

9. Hinweise zum Denkmalschutz

9.1

Es wird auf die mögliche substanzielle Betroffenheit von Klein- und Flurdenkmälern wie Grenz- und Forststeinen hingewiesen, die im archäologischen Fachbeitrag dokumentiert worden sind. Es handelt sich dabei um Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 HDSchG, die zu schützen und an ihrem historischen Standort zu erhalten sind.